

Inhaltsverzeichnis

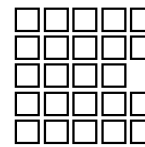
Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	3
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 6.1 Aktualisierung der „Vorhabenliste – Überblick Planungen und Vorhaben“	
Mitteilung zur Kenntnis 13/216/2024	5
Anlage zur Mzk HFPa 08.05.2024 13/216/2024	6
TOP Ö 6.2 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/218/2024	8
Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - 26.04.2024 13/218/2024	9
TOP Ö 7 Rückkehr vom Gendern zum regelbasierten Standardhochdeutsch; Antrag Nr. 029/2024 der AfD	
Beschlussvorlage 13/217/2024	10
Antrag Nr. 029/2024 13/217/2024	12
TOP Ö 8 Werkstattbericht Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/201/2024	14
TOP Ö 9 Ergänzung der Entgeltordnung für Großsporthallen	
Beschluss Stand: 23.04.2024 52/151/2024	16
Entgeltordnung für Großsporthallen 52/151/2024	18
TOP Ö 10 Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung	
Beschlussvorlage 30/084/2024	19
Anlage 1 - Neufassung Abfallwirtschaftssatzung 20240410 30/084/2024	21
Anlage 2 - Abfallwirtschaftssatzung Synopse alt_neu 2024 30/084/2024	38
TOP Ö 11 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung	
Beschlussvorlage 30/085/2024	66
Anlage 1 - Änderungssatzung Abfallwirtschaftsgebührensatzung 20240415 30/085/2024	68
Anlage 2 - Abfallgebührensatzung Synopse alt_neu 2024 30/085/2024	70
TOP Ö 12 Zuschuss für den Treffpunkt e.V. - Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten (BAI); Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre	
Beschluss Stand: JHA 18.04.2024 510/129/2024	74
TOP Ö 13 Erhöhung der Zuschüsse an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen - Verlängerung der Antragsfrist (Vorlage 510/074/2022)	
Beschluss Stand: JHA 18.04.2024 510/130/2024	77
TOP Ö 14 Bericht des Sozialreferats und der Ausländerbehörde; Antrag der Erlanger Linken vom 19.02.2024 (Nr. 022/2024)	
Beschluss Stand: 24.04.2024 50/118/2024	80
Antrag Nr. 022/2024 50/118/2024	84
TOP Ö 15 Zuschuss für Verein „Sozialtreff Erlangen“; Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre	
Beschluss Stand: 24.04.2024 50/119/2024	86
TOP Ö 16 Zuschuss zur Förderung der Betriebsgemeinschaft	
Beschlussvorlage 113/092/2024	89
TOP Ö 17.1 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Bürgermeister- und Presseamtes	
Beschlussvorlage 13/220/2024	91
Amt 13 Budgetabrechnung 2023 13/220/2024	94
Amt 13 Rücklage 2023 13/220/2024	96

TOP Ö 17.2 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 16 PR	
Beschlussvorlage PR/013/2024	97
Amt 16 PR Budgetabrechnung 2023 PR/013/2024	100
Amt 16 PR Rücklage 2023 PR/013/2024	101
TOP Ö 17.3 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz	
Beschlussvorlage 37/046/2024	102
Amt 37 - Budgetabrechnung 2023 37/046/2024	105
TOP Ö 17.4 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 der Stadtkämmerei, der Wirtschaftsförderung und des Beteiligungsmanagements	
Beschlussvorlage 201/063/2024	106
Anlage 1_Budgetabrechnung 2023 für Amt 20 201/063/2024	109
Anlage 2_Sonderrücklage Budgetergebnis 2023 Amt 20 - HHJahr 2023 201/063/2024	110
TOP Ö 17.5 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Personal- und Organisationsamtes	
Beschlussvorlage 113/091/2024	111
TOP Ö 17.6 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 17	
Beschlussvorlage 17/037/2024	114
TOP Ö 17.7 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 30	
Beschlussvorlage 30/086/2024	117
Budgetabrechnung der Kämmerei 30/086/2024	120
Sonderrücklage Budgetergebnisse 30/086/2024	121
TOP Ö 17.8 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 33	
Beschlussvorlage 33/043/2024	122
TOP Ö 17.9 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 34	
Beschlussvorlage 34/020/2024	125
Amt 34 Budgetabrechnung 2023 34/020/2024	128
Amt 34 Rücklage 2023 34/020/2024	129



Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

5. Sitzung • Mittwoch, 08.05.2024 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 6. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 6.1. | Aktualisierung der „Vorhabenliste – Überblick Planungen und Vorhaben“ | 13/216/2024
Kenntnisnahme |
| 6.2. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/218/2024
Kenntnisnahme |
| 7. | Rückkehr vom Gendern zum regelbasierten Standardhochdeutsch; Antrag Nr. 029/2024 der AfD | 13/217/2024
Beschluss |
| 8. | Werkstattbericht Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt | 13-2/201/2024
Kenntnisnahme |
| 9. | Ergänzung der Entgeltordnung für Großsporthallen | 52/151/2024
Beschluss |
| 10. | Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung | 30/084/2024
Gutachten |
| 11. | Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung | 30/085/2024
Gutachten |
| 12. | Zuschuss für den Treffpunkt e.V. - Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten (BAI); Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre | 510/129/2024
Gutachten |
| 13. | Erhöhung der Zuschüsse an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen - Verlängerung der Antragsfrist (Vorlage 510/074/2022) | 510/130/2024
Gutachten |
| 14. | Bericht des Sozialreferats und der Ausländerbehörde; Antrag der Erlanger Linken vom 19.02.2024 (Nr. 022/2024) | 50/118/2024
Kenntnisnahme |
| 15. | Zuschuss für Verein „Sozialtreff Erlangen“; Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre | 50/119/2024
Gutachten |

- | | | |
|-------|---|---------------------------|
| 16. | Zuschuss zur Förderung der Betriebsgemeinschaft | 113/092/2024
Gutachten |
| 17. | Übertragung und Verwendung der Budgetergebnisse 2023 | |
| 17.1. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Bürgermeister- und Presseamtes | 13/220/2024
Beschluss |
| 17.2. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 16 PR | PR/013/2024
Beschluss |
| 17.3. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz | 37/046/2024
Beschluss |
| 17.4. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 der Stadtkämmerei, der Wirtschaftsförderung und des Beteiligungsmanagements | 201/063/2024
Beschluss |
| 17.5. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Personal- und Organisationsamtes | 113/091/2024
Beschluss |
| 17.6. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 17 | 17/037/2024
Beschluss |
| 17.7. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 30 | 30/086/2024
Beschluss |
| 17.8. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 33 | 33/043/2024
Beschluss |
| 17.9. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 34 | 34/020/2024
Beschluss |
| 18. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 2. Mai 2024

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/216/2024

Aktualisierung der „Vorhabenliste – Überblick Planungen und Vorhaben,,

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Kennntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kennntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kennntnis.

II. Sachbericht

- I. In Zusammenarbeit mit allen Fachämtern wurden die Einträge in der „Vorhabenliste – Überblick Planungen und Vorhaben“ unter www.erlangen.de/mitgestalten aktualisiert und neue Vorhaben aufgenommen. Die Vorhabenliste wurde mit Blick auf Verständlichkeit überarbeitet, Einzelvorhaben unter einem größeren Gesamtkonzept wurde nicht mehr veröffentlicht, auf diese Konzepte wird auf der Homepage im Kurztext verwiesen. Die Vorhabenliste liegt zudem auch gedruckt in ausgewählten städtischen Dienststellen auf.

Anlagen:

Übersicht der in der Vorhabenliste aufgenommenen Planungen und Vorhaben

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

zuständiges Amt	Vorhaben	Stadtteil
EBE	Klärwerk Erlangen - Ausbaukonzept 2030: Spurenstoffelimination (4. Reinigungsstufe)	Gesamtes Stadtgebiet
	Stadt-Umland-Bahn	Gesamtes Stadtgebiet
31	Klima-Aufbruch	Gesamtes Stadtgebiet
31	Nachhaltigkeits- und Klimazentrum	Gesamtes Stadtgebiet
51	Aufbau einer Jugendberufsagentur	Gesamtes Stadtgebiet
52	GesundheitsregionPlus Erlangen-Höchstadt und Erlangen	Gesamtes Stadtgebiet
61	Erweiterung der Mobilitätsangebote	Gesamtes Stadtgebiet
41	Sanierung Spielplatz Habichtstraße	Alterlangen
24	Albert-Schweitzer-Gymnasium: Sanierung und Neubau Sporthalle	Alterlangen
24	Neubau Kindertagesstätte "Am Brucker Bahnhof	Anger /Bruck
41	Sanierung Spielplatz Kulmbacher Straße	Büchenbach
24	Stadtteilhaus West	Büchenbach
61	Sozialer Zusammenhalt „Büchenbach-Nord“	Büchenbach
61	Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West III	Büchenbach
41	Spielplatz Dechsendorfer Weiher – Westufer	Dechsendorf
52	Konzept Naherholungsgebiet Dechsendorfer Weiher	Dechsendorf
24	Erweiterung des Feuerwehrgerätehaus Dechsendorf	Dechsendorf
24	Eltersdorf: Bürger*innenhaus und freiwillige Feuerwehr	Eltersdorf
61	Ortsmitte von Eltersdorf / Umgestaltung Egidienplatz	Eltersdorf
66	Verkehrsberuhigung Eltersdorf	Eltersdorf
13	Schaffung eines Ortes der Erinnerung an die Opfer der Euthanasie	Innenstadt

zuständiges Amt	Vorhaben	Stadtteil
PET	Entwicklung des Quartiers „Siemens Mitte“	Innenstadt
PET	Geisteswissenschaftliches Zentrum „Achse der wissenschaft“	Innenstadt
47	ZAM im Greiner	Innenstadt
24	Umbau des Frankenhofs zum Kultur- und Bildungscampus (KUBIC)	Innenstadt
24	Marie-Therese-Gymnasium: Generalsanierung	Innenstadt
24	Friedrich-Rückert-Schule:Anbau für Ganztagsbetreuung	Innenstadt
46	Sanierung und Ausbau des Stadtmuseum	Innenstadt
61	Vom Großparkplatz zur Regnitzstadt	Innenstadt
61	Planung Umgestaltung Zollhausplatz	Innenstadt
61	Innenstadtentwicklung Erlangen	Innenstadt
61	Förderung des ÖPNV	Innenstadt
61	Parkraumkonzept Innenstadt Erlangen	Innenstadt
61	Erweiterung der Mobilitätsangebote	Innenstadt
66	Westausgan Bergkirchweihgelände	Innenstadt
	Schleusenneubau Kriegenbrunn	Kriegenbrunn
24	Neubau einer Vierfachsporthalle an der Hartmannstraße	Ost
24	Neubau eines Familienzentrums an der Hartmannstraße	Ost
61	Sozialer Zusammenhalt „Erlangen-Südost“	Süd
61	Siemens Campus / Siemens Stadtquartier Süd	Süd

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/218/2024

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 26.04.2024 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 05/2024

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPa
Stand: 26.04.2024

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
440/2020	23.12.2020	GL, ÖDP, Klima- liste, ErLi, CSU FWG, FDP, SPD	Antrag für den Ältestenrat: Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnisprei- ses	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
166/2021	23.06.2021	CSU	Wirtschaftspreis für erfolgreiche Unternehmerin- nen und Managerinnen der Erlanger Wirtschaft	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
132/2022	25.07.2022	Stadtteilbeirat In- nenstadt	Bearbeitung Anträge Beiräte	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
151/2022	12.09.2022	Stadtteilbeirat Süd	Bearbeitung offener Anträge	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
300/2022	22.11.2022	FDP	Antrag zum Stadtrat: Kosten in den Beschlussvor- langen	II/20	In Bearbeitung
076/2023	24.05.2023	Stadtteilbeirat Süd	Nachverdichtung Rathenau/Mobilitätskonzept Rathenau – Bearbeitung offener Anträge	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
102/2023	10.07.2023	Stadtteilbeirat Anger/Bruck	Bericht des Vorsitzenden und Anträge – Status von Anträge	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
118/2023	26.07.2023	Stadtteilbeirat Al- terlangen	Aufstellen eines Bücherschranks und eines Schaukastens	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
228/2023	24.10.2023	CSU	Wanderausstellung „150 Jahre Jüdische Kulturge- meinde Erlangen“ in städtischen Gebäuden	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
010/2024	23.01.2024	Grüne Liste	Antrag: Bericht kommunale Verpackungssteuer	II/20	Bearbeitungsstand offen bis sich rele- vante Informationen ergeben ansonsten ein Bericht im Januar 2025
019/2024	14.02.2024	Erlanger Linke	„Bericht der IT-Verwaltung“	III/17	In Bearbeitung
029/2024	28.02.2024	AfD	Rückkehr von Gendern zum regelbasierten Stan- dardhochdeutsch	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/217/2024

Rückkehr vom Gendern zum regelbasierten Standardhochdeutsch; Antrag Nr. 029/2024 der AfD

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss		Ö	Beschluss

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 029/2024 der AfD ist abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Wie bereits in Vorlage 13-1/016/2024 (TOP 12 im HFPa am 17.04.2024) dargestellt, werden in der Kommunikationsarbeit der Stadt Informationen zielgruppengerecht über unterschiedliche Kanäle verteilt. Nach Möglichkeit werden geschlechtsübergreifende Formulierungen verwendet, sofern dies sprachlich nicht möglich ist werden Formulierungen mit dem sogenannten Genderstern (z.B. Bürger*innen) eingesetzt.

Für weitere Begründungen sowie Beispiele wird auf die o.g. Beschlussvorlage verwiesen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die erarbeiteten Vorgaben tragen den Anforderungen an die zeitgemäße Kommunikation der Stadt Erlangen in einer vielfältigen Gesellschaft Rechnung. Hier ist insbesondere das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2018 aufzuführen, das Verwaltungen zur Anerkennung der dritten Geschlechtsoption verpflichtet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Übrigen wird auf die Vorlage 13-1/016/2024 erneut verwiesen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag Nr. 029/2024 der AfD

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



AfD Stadträte
Nägelsbachstr. 49a
91052 Erlangen
Dipl.-Kfm. Siegfried Ermer
str.siegfried.ermer@stadt-erlangen.de
Christine Otter
str.christine.otter@stadt-erlangen.de

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang:	28.02.2024
Antragsnr.:	029/2024
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	Klärung durch RB
mit Referat:	

Rückkehr vom Gendern zum regelbasierten Standardhochdeutsch

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Antrag:

Wir beantragen, dass zukünftig sowohl in der Verwaltung, als auch in städtischen Einrichtungen, in Wort und Schrift auf das mehrheitlich von den Bürgern abgelehnte Gendern verzichtet wird.

Begründung:

Der Widerstand gegen die von Aktivisten und den öffentlichen-rechtlichen Medien aufgedrängte Gendersprache wächst zunehmend. Bundesländer wie Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Schleswig-Holstein untersagen ihren Behörden bereits die Verwendung des Genderns, in Baden-Württemberg formiert sich eine Initiative, die für ein „verständliches, schlüssiges und bürgernahes Deutsch“ wirbt und daher die amtliche Rechtschreibung als Standard festlegen will.

Zahlreiche Umfragen (z.B. ZDF Politbarometer, Welt am Sonntag, MDR) ergeben, dass eine Mehrheit der Bevölkerung, nämlich ca. 85% das Gendern ablehnt.

Demokratisch wäre es, diesen Willen der Mehrheit auch umzusetzen.

Nicht zuletzt hat der Rat für deutsche Rechtschreibung am 14.Juli 2023 daran festgehalten, Asterisk, Unterstrich oder Doppelpunkt nicht in das amtliche Regelwerk aufzunehmen.

Zudem ist eine Speicherung gegenderter Dateinamen bei den meisten, um nicht zu sagen bei allen EDV-Programmen nicht möglich bzw. führt zu erheblichen Problemen, die sich auch finanziell auswirken.

Vor allem aber gibt es linguistische Gründe gegen das Gendern: Nicht-Muttersprachler, die sich eh schon schwer tun beim Erlernen der deutschen Sprache, haben hier noch eine zusätzliche Barriere.

„Man muss es nicht noch komplizierter machen als es ohnehin schon ist“, sind sich da die Sprecherin der VHS in Deutschland und der Vorsitzende der Migrantenvertretung in Baden-Württemberg einig.

Auch für die wirkliche Gleichberechtigung spielt das Gendern keine Rolle, so gibt es dadurch nicht etwa eine Gleichstellung in der Bezahlung von Frauen.

Wir plädieren daher dafür, dem Aufruf des bayrischen Ministerpräsidenten Markus Söder zu folgen, der in seiner Regierungserklärung angekündigt hat das Gendern in Schulen und Verwaltungen zu untersagen.

Mit besten Grüßen

Dipl.-Kfm. Siegfried Ermer

Christine Otter

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/201/2024

Werkstattbericht Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	
Beteiligte Dienststellen				

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In Erlangen wird in den kommenden drei bis fünf Jahren eine große Zahl von Menschen aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Die Generation der Babyboomer ist häufig gut ausgebildet, hat ein Bewusstsein für Gesundheit und deren Erhalt und ist finanziell zu großen Teilen gut abgesichert. Gleichzeitig steht die Stadtverwaltung vor den Herausforderungen einer älter werdenden Stadt, in der auch die Zahl der Hochaltrigen voraussichtlich kontinuierlich steigt – bei einem spürbar grösser werdenden Mangel an Arbeitskräften im Gesundheitswesen und in der Altenpflege. Aber nicht nur die Versorgung in einem stationären Kontext ist herausfordernd, auf Grund von hoher Arbeitsmobilität leben Kinder und Angehörige häufig nicht mehr vor Ort, Menschen vereinsamen und es ist im Sinne der Daseinsvorsorge wichtig, neue Netzwerke zu etablieren (Besuchsdienste, Nachbarschaftshilfen etc.).

Ehrenamt wird von vielen Menschen als sehr bereichernd erlebt. Die Aussicht auf neue Kontakte, neue Aufgaben, auf sinnstiftende Betätigung, auf das Verfolgen eigener Interessen zum Wohle Vieler motiviert Menschen aller Altersgruppen, besonders aber die der „jungen Alten“, sich über Möglichkeiten im Ehrenamt zu informieren. Eine professionelle Beratung, die aktuelle Bewerbung des Themas bürgerschaftliches Engagement, die Entwicklung und Etablierung neuer Engagementformate, die die Daseinsvorsorge stützen sowie die verstärkte Bespielung von Social-Media-Kanälen sollte deshalb dauerhaft gesichert sein.

Schon jetzt ist deutlich sichtbar, wie enorm die Zahl der Beratungen nach dem Umzug in das Ladenlokal gewachsen ist und wie sinnvoll es ist, mit diesem Thema sichtbar zu sein. Ehrenamtliches Engagement wird zukünftig noch stärker als bisher den sozialen Frieden und das friedvolle miteinander in der Stadt stabilisieren.

Eine halbe Stelle des Büros für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt wird durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Rahmen der Projektförderung „Zentren für lokales Freiwilligenmanagement“ gefördert. Es handelt sich hierbei um eine anteilige Förderung; der staatliche Finanzierungsanteil beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Maximal können 30.000 Euro abgerufen werden (25.000 für Personalkosten, 5000 Euro für Sachmittel). Die Förderung ist temporär, stets befristet auf ein Kalenderjahr und muss jeweils zum Ende des Jahres neu beantragt und bewilligt werden. Es können keine Aussagen darüber getroffen werden, wie lange die Projektförderung weiter bewilligt werden wird.

Das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt wird über diese Projektgelder seit 2021 gefördert. Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist u.a. eine funktionierende Engagementberatung sowie ein stets aktuelles und leicht zugängliches Angebot an Engagementmöglichkeiten. Auch die Zahlen der bürointernen Statistik zeigen, wie wichtig eine

verlässliche, qualitativ hochwertige Beratung ins Ehrenamt für die Stadtgesellschaft ist. Es ist daher unbedingt notwendig, zu überlegen, wie eine Fortführung dieser Arbeit bei Wegfall der Förderung weiter sichergestellt werden kann.

Anlagen:

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/151/2024

Ergänzung der Entgeltordnung für Großsporthallen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	23.04.2024	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sportausschuss	23.04.2024	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Entgeltordnung für Großsporthallen im Rahmen der Sporthallenvergabe durch Amt 52 wird wie in der Anlage beigelegt zum 01.09.2024 beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aktualisierung der Entgeltordnung aufgrund der Aufnahme der Gerd-Lohwasser-Halle in die Vergabe der Hallenbelegungen im Jahr 2024 sowie Anpassung der Gebühren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die bisherige Entgeltordnung für Großsporthallen wird erweitert durch Belegungsmöglichkeiten der Gerd Lohwasser Halle mit vier Halleneinheiten, 2 Gymnastikräumen, einem Krafraum, Foyer , Besprechungsraum und einer Bewegungslandschaft. Weiterhin werden für die weiteren kommunalen Großsporthallen (Emmy Noether Halle, Karl-Heinz-Hiersemann Halle, Friedrich Sponsel Halle, Eurohalle, Egon von Stephani Halle) die Gebühren für die Halleneinheiten wie in der Anlage beigelegt angepasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Neue Entgeltordnung gültig ab 01.09.2024

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten €
Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:
bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

X werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Entgeltordnung für Großsporthallen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 23.04.2024

Ergebnis/Beschluss:

Die Entgeltordnung für Großsporthallen im Rahmen der Sporthallenvergabe durch Amt 52 wird wie in der Anlage beigefügt zum 01.09.2024 beschlossen.

mit 9 gegen 0 Stimmen

Volleth
Vorsitzender

Tänzler
Schriftführer

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 23.04.2024

Ergebnis/Beschluss:

Die Entgeltordnung für Großsporthallen im Rahmen der Sporthallenvergabe durch Amt 52 wird wie in der Anlage beigefügt zum 01.09.2024 beschlossen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Volleth
Vorsitzender

Tänzler
Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Entgeltordnung für Großsporthallen

Großsporthallen	Typ	Größe in m² (Netto-Sportfläche)	Nutzer- gruppe 1 (pro Stunde)	Nutzer- gruppen 2-4 (pro Stunde)	Nutzer- gruppe 5 (pro Stunde)
Gerd-Lohwasser-Halle (BBGZ)	Vierfach -Sporthalle Gesamthalle	1824	16,00€	40,00€	200,00€
	Anlagenteil 1	452	4,00€	10,00€	50,00€
	Anlagenteil 2	460	4,00€	10,00€	50,00€
	Anlagenteil 3	460	4,00€	10,00€	50,00€
	Anlagenteil 4	452	4,00€	10,00€	50,00€
Gerd-Lohwasser-Halle (BBGZ)	Gymnastikraum 1	142	5,00€	10,00€	25,00€
	Gymnastikraum 2	120	5,00€	10,00€	25,00€
	Kraftraum	107	5,00€	10,00€	100,00€
	Besprechungsraum	97	5,00€	10,00€	50,00€
	Foyer	344	5,00€	10,00€	50,00€
	Bewegungslandschaft mit Kletterwand	152	25,00€	50,00€	auf Anfrage
Karl-Heinz-Hiersemann-Halle	Vierfach -Sporthalle Gesamthalle	1465	16,00€	40,00€	200,00€
	Anlagenteil 1	347	4,00€	10,00€	50,00€
	Anlagenteil 2	347	4,00€	10,00€	50,00€
	Anlagenteil 3	347	4,00€	10,00€	50,00€
	Anlagenteil 4	424	4,00€	10,00€	50,00€
Emmy-Noether-Halle	Dreifach -Sporthalle Gesamthalle	1215	12,00€	30,00€	150,00€
	Anlagenteil 1	405	4,00€	10,00€	50,00€
	Anlagenteil 2	405	4,00€	10,00€	50,00€
	Anlagenteil 3	405	4,00€	10,00€	50,00€
	Kraftraum	63	5,00€	10,00€	100,00€
	Foyer	k. A.	5,00€	10,00€	50,00€
Friedrich-Sponsel-Halle	Dreifach -Sporthalle Gesamthalle	933	12,00€	30,00€	150,00€
	Anlagenteil 1	311	4,00€	10,00€	50,00€
	Anlagenteil 2	311	4,00€	10,00€	50,00€
	Anlagenteil 3	311	4,00€	10,00€	50,00€
	Gymnastikraum	120	5,00€	10,00€	25,00€
	Kraftraum	63	5,00€	10,00€	100,00€
	Besprechungsraum	k. A.	5,00€	10,00€	50,00€
	Tischtennisraum	108	4,00€	6,00€	10,00€
	Foyer	k. A.	5,00€	10,00€	50,00€
Sporthalle am Europakanal	Dreifach -Sporthalle Gesamthalle	1161	12,00€	30,00€	150,00€
	Anlagenteil 1	387	4,00€	10,00€	50,00€
	Anlagenteil 2	387	4,00€	10,00€	50,00€
	Anlagenteil 3	387	4,00€	10,00€	50,00€
	Kraftraum	36	5,00€	10,00€	100,00€
Egon-von-Stephani-Halle	Zweifach -Sporthalle Gesamthalle	896	16,00€	30,00€	100,00€
	Anlagenteil 1	448	8,00€	15,00€	50,00€
	Anlagenteil 2	448	8,00€	15,00€	50,00€

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; I/EB77

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Betrieb für Stadtgrün,
Abfallwirtschaft und Straßenreinigung

Vorlagennummer:
30/084/2024

Neuerlass der Abfallwirtschaftssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	07.05.2024	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	07.05.2024	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	08.05.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 31

I. Antrag

Die Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS, Entwurf vom 10.04.2024, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Die letzte Änderung der Abfallwirtschaftssatzung erfolgte im Jahr 2016.

Bei der aktuellen Überarbeitung der Satzung wurden neben der Anpassung von Formulierungen und Begrifflichkeiten im Wesentlichen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen:

- Die **Förderung der Kreislaufwirtschaft** im Hinblick auf Vermeiden, Wiederverwenden und Verwerten wurde erweitert (§ 8). Unter anderem wurde die Eigenverpflichtung der Stadt zur Abfallvermeidung und -trennung aufgenommen.
- Die **gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern** (§ 10 Abs. 2) wurde präzisiert. Hiernach können sich Eigentümer*innen von anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern zusammenschließen. Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich zueinander liegen. Hier kann künftig zwischen
 - a) einer Teilung der Restmülltonne für maximal zwei Gebührenpflichtige mit separaten Wertstoffbehältern oder
 - b) einer gemeinsamen Nutzung von Restmülltonne und Wertstoffbehälter von mehreren Anschlusspflichtigen
 gewählt werden. Die gemeinsame Nutzung kann durch die Stadt aufgehoben werden, wenn wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen wird.
- Den Anschlusspflichtigen obliegt die Verpflichtung, nach Anzahl und Größe ausreichende Abfallbehälter zu beantragen (§ 9 Abs. 4). Liegt ein **Verstoß gegen diese Pflicht** vor und erfolgt nach erfolgloser Aufforderung kein entsprechender Antrag, ist die Stadt berechtigt, entsprechende zusätzliche Abfallbehälter kostenpflichtig aufzustellen. Hier wird ein Mindestvolumen von 15 l pro Person und Woche festgelegt.

- Die **Speiseresteentsorgung bei Gaststätten und anderen gewerblichen Einrichtungen** wurde ausführlich geregelt. Hiernach werden Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen (§ 3 Nr. 17 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 8). Diese müssen einer fachgerechten Entsorgung nach der Verordnung zur Durchführung des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) zugeführt werden. Eine Biotonne wird dann erst nach Vorlage eines Nachweises über die fachgerechte Entsorgung (sog. „Speiserestetonne“) zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 8).
- Sehr häufig werden sog. **kompostierbare Biomülltüten** für die Sammlung von Bioabfällen verwendet und in der Biotonne entsorgt. Vielfach werden diese „kompostierbaren Biomüllbeutel“ an den Kompostier- und Vergärungsanlagen im Zuge der Vorsortierung ausgesondert, da sie aufgrund starker Verschmutzungen nicht von einer normalen Plastiktüte unterschieden werden können. Verbleiben sie im Verwertungskreislauf, zersetzen sie sich viel zu langsam. Nachdem die Quote für Fremdstoffe gesenkt wurde und eine vollständige Verwertung nicht durchgeführt werden kann, werden in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Folien-Abfallbeutel, auch wenn diese gemäß der Bioabfallverordnung als kompostierbar gekennzeichnet sind, ausgeschlossen.
- Die **Sammlung von Altspeseöl** wurde als separate Fraktion in die Satzung mit aufgenommen (§ 3 und § 11 Nr. 5).
- Die Regelungen über die Festlegung, Erweiterung und Ausweisung von **Behälterstandplätzen** wurden neu gefasst (§ 13 Abs. 1). Die **Transportentfernung** für die ab 2016 neu bebauten oder umgebauten Grundstücke wurde gemäß der Beschlussfassung des UVPA vom 12.12.2023 umgesetzt (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 6).

Wegen der Vielzahl der erforderlichen Anpassungen ist eine Änderung der alten Satzung nicht sinnvoll, sodass ein Neuerlass der Satzung vorgeschlagen wird.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Anlagen:

1. Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS), Entwurf vom 10.04.2024
2. Synopse Abfallwirtschaftssatzung alt/neu

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i.d.F. d. Bek. v. 09.08.1996 (GVBl. S. 396, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Förderung der Abfallvermeidung,
 - b) die Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
 - c) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (Recycling),
 - d) die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
 - e) die Beseitigung von Abfällen,
 - f) die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung), sowie die Initiierung, Unterstützung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen zur Förderung der Vermeidung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen.

§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Abfälle:
Alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich Besitzer*innen entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen;
2. Abfälle zur Verwertung:
Abfälle, die verwertet werden;
3. Abfälle zur Beseitigung:
Abfälle, die nicht verwertet werden können;
4. Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in

anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Alle nicht in Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;

5. Gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 4 genannten Abfälle;
6. Bioabfälle
im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Hierzu gehören insbesondere Nahrungs- und Küchenabfälle (z. B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanze, Papiertaschentücher, Servietten, Küchentücher u.ä).

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind: flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörper und -teile.
7. Küchen- und Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen:
Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gastronomie, Catering-Einrichtungen, Großküchen, Lebensmittelhandel, Verpflegungseinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen), welche der Verordnung zur Durchführung des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen und flüssige Küchenabfälle;
8. Altspeiseöl:
Öle und Fette pflanzlichen oder tierischen Ursprungs aus Privathaushalten, die zur Zubereitung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr genutzt werden;
9. Gartenabfälle:
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z. B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können;
10. Bauschutt und Asbestabfälle:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;
11. Baustellenabfälle:
nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;
12. Erdaushub:
natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;
13. Elektro- und Elektronikaltgeräte:
Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Darunter fallen ebenfalls Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen;
14. Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle):
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht in einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z. B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel);

15. Sperrmüll:
in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Möbel und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren;
16. Altholz:
Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z. B. Möbel), sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz;
17. Abfallentsorgung:
Verwertung und Beseitigung von Abfällen;
18. Abfallbehälter;
Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z. B. Restmüllbehälter) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z. B. Biotonne, Altpapierbehälter, Behälter für Leichtverpackungen), Müllpressbehälter;
19. Grundstück:
ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;
20. Grundstückseigentümer*in:
Jede*r Eigentümer*in von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstücks Berechtigten, insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer*innen, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsrechts und Nießbraucher*innen im Stadtgebiet;
21. Straßen und Fahrbahnen:
dem öffentlichen Verkehr dienende Verkehrsflächen mit ausreichender Breite und Wendemöglichkeit für Müllsammelfahrzeuge.

§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht/ Ausschlüsse

- (1) Die Stadt ist zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Erlangen angefallen sind. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können;
 2. Eis und Schnee;
 3. Kfz-Wracks/-Teile;
 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben;
 5. in Druckgasflaschen gefasste Stoffe;
 6. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper;
 7. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie
 - a) Körperteile und Organabfälle,

- b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
 - c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen;
 - 8. Küchen-, Speise und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen;
 - 9. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 KrWG;
 - 10. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden ist;
 - 11. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
- 1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Müllsammelfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
 - 2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Steine;
 - 3. Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt (TS = 35 %);
 - 4. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder solche bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Soweit Abfälle nach Abs. 2 und 5 ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die*der Abfallbesitzer*in/-erzeuger*in nach den Vorschriften des KrWG, des BayAbfG sowie der TierNebV verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 ganz oder teilweise von dem Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die*der Abfallbesitzer*in/-erzeuger*in verpflichtet, diese selbst oder durch einen Beauftragten einzusammeln, zu befördern und den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jede*r Grundstückseigentümer*in im Stadtgebiet, hat im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang). Grundstückseigentümer*innen werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.
- (2) Abfallerzeuger*innen und Abfallbesitzer*innen (z. B. Mieter*innen, Pächter*innen) sind vorbehaltlich der Regelungen in § 6 verpflichtet, die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen

Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Hierzu sind sie auch berechtigt (Benutzungsrecht).

- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach §10 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt von*m Abfallerzeuger*innen/-besitzer*innen selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bereitzustellen.
- (4) Jede*r nach Abs. 1 Anschlussberechtigte oder jede*r sonstige Abfallbesitzer*in bzw. Abfallerzeuger*in ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § 11 getrennt zu halten.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle
 - 1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 - 2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - 3. nach vorheriger Zustimmung der Stadt im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für gefährliche Abfälle.

- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch die*den Abfallbesitzer*in selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlusspflichtigen darlegen, dass sie in der Lage sind, sämtliche Bioabfälle zu kompostieren. Auf Antrag kann auf die Zuteilung eines gesonderten Abfallbehälters für Bioabfälle verzichtet und ein Gebührenabschlag erteilt werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel je Bewohner 50 m² unversiegelte Fläche für die Aufbringung des selbst erzeugten Kompostes zur Verfügung stehen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger*innen oder Besitzer*innen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere bei Industrie und Gewerbebetrieben, nur dann in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

- (5) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG zu erwarten ist.

§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie bereitgestellt sind. Als bereitgestellt gelten Abfälle, wenn sie in aufgestellte oder zugelassene Behälter eingegeben sind oder bei den Sammelstellen abgegeben wurden. Sperrmüll wird im Grundstück bereitgestellt. In Ausnahmefällen ist die Bereitstellung des Sperrmülls auf dem öffentlichen Gehweg gestattet. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
- (3) Es ist unbefugten Dritten nicht gestattet, in Abfallbehältern bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung über.
- (5) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.

§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden, Wiederverwenden und Verwerten)

- (1) Die Menge der zugelassenen Abfälle ist, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist, gering zu halten. Die Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung stehen in der Rangfolge Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung.

Die Stadt berät ihre Bürger*innen, Gewerbebetriebe und sonstige wirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen über die Möglichkeit zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die anfallenden Abfälle möglichst getrennt gehalten werden können.
- (3) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, dass die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.
- (4) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden sowie bei Nutzung öffentlicher bzw. städtischer Grundstücke und Einrichtungen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen mit wiederverwendbaren Besteck ausgegeben werden. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.

§ 9 Anzeige und Antragspflicht

- (1) Die nach § 5 Anschlusspflichtigen haben der Stadt die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der

Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz.

Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen unter Angabe des Grundes zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugstermin abgemeldet werden.

- (2) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem*der Grundstückseigentümer*in auch die*der Abfallbesitzer*in und -erzeuger*innen zu den vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 10 Abs.5 bis 7 verpflichtet.
- (3) Wechseln die Anschlusspflichtigen, so sind sowohl die der bisherigen als auch die neuen Anschlusspflichtigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen.
- (4) Die Anschlusspflichtigen sind dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist. Zusätzlich benötigte Abfallbehälter sind unverzüglich zu beantragen.
Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung der Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung auf.
Das Fassungsvermögen der zusätzlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung richtet sich nach der Anzahl der im Grundstück gemeldeten Personen, wobei für jede gemeldete Person ein Mindestvolumen von 15 l je Woche vorzuhalten ist.

Wird ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 5 abgezogen, hat die Stadt das Recht, ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung bereitzustellen.
Die Anschlusspflichtigen haben die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen.

§ 10 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt fest, welche Abfallbehälter zu verwenden sind und stellt diese zur Verfügung. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter bleiben städtisches Eigentum und werden von der Stadt unterhalten. Über den Austausch entscheidet die Stadt.
Behälter für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen können nach Zustimmung der Stadt vom Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten bereitgestellt werden.
- (2) Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Anfuhr richtet sich unter Berücksichtigung der Interessen der Anschlusspflichtigen nach abfallwirtschaftlichen Belangen.

Eigentümer*innen von anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, können sich auf Antrag, der von allen vorgenannten Personen zu unterzeichnen ist, zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern auf einem von ihnen zu bestimmenden Grundstück zusammenschließen. Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich zueinander liegen.

Die gemeinsame Benutzung umfasst die

- a) geteilte Restmüllmülltonne für maximal zwei Gebührenpflichtige, ohne Aufteilung der Wertstoffbehälter. Die Gebührenpflichtigen erhalten getrennte Gebührenbescheide.
- oder
- b) gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern mit Abgabe einer gemeinsamen Verpflichtungserklärung, nach denen die Grundstückseigentümer*innen als Gesamtschuldner*innen für die anfallenden Gebühren sämtlicher gemeinsam genutzten

Behälter haften. Ferner haben die Pflichtigen verbindlich eine*n Zustellbevollmächtigte*n für den Gebührenbescheid zu benennen.

Jede*r Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Bei mehr als zwei Beteiligten können die verbleibenden Beteiligten die gemeinsame Nutzung fortsetzen. Ist dies nicht der Fall, erlischt der Zusammenschluss.

Die Stadt kann die gemeinsame Nutzung aufheben, wenn ein*e Beteiligte*r wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstößt. Mit Beendigung hat jeder Anschlusspflichtige die erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück aufzustellen.

Um die Abfuhr wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht.

- (3) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle, die im Einzelfall zusätzlich anfallen, können in besonders gekennzeichnete Abfallsäcke eingefüllt werden. Die bereitgestellten Säcke werden im Rahmen der Restmüllabfuhr mitgenommen. Die Abfallsäcke werden von der Stadt gebührenpflichtig ausgegeben.
- (4) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein 80l-Behälter bereitzuhalten.
- (5) Unbeschadet von Abs. 4 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindest-Behältergröße pro Woche wie folgt festgestellt:
 1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen:
3 Liter/Woche je Beschäftigte*r und je Bett
 2. Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen u. ä.:
1 Liter/Woche je Person (Schüler*innen, Kinder, Lehrer*innen, sonstiges Personal)
 3. private und öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter*innen u. ä.:
3 Liter/Woche je Beschäftigte*r
 4. Schank- und Speisewirtschaften, Imbissbuden u. ä.:
20 Liter/Woche je Beschäftigte*r
 5. Gaststättengewerbe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés u. ä.:
15 Liter/Woche je Beschäftigte*r
 6. Beherbergungsbetriebe:
3 Liter/Woche je Bett
 7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel:
20 Liter/Woche je Beschäftigte*r
 8. sonstiger Einzel- und Großhandel, Nahrungsmittelhandwerksbetriebe (z. B. Bäckereien, Metzgereien), Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe:
7 Liter/Woche je Beschäftigte*r

Werden auf einem Grundstück mehrere der vorgenannten Nutzungen betrieben, werden die Mindestkapazitäten nach Nr. 1 bis 8 addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z. B. Arbeitnehmer*innen, Unternehmer*innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, dass sich nach der tatsächlichen

Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Abs. 1, 2 und 4 richtet. Entsprechend wird in Fällen, in denen keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 5 Satz 1 kann auf Antrag bei durch den*die Abfallerzeuger*innen bzw. Abfallbesitzer*innen nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (6) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Bei der Anrechnung nach Satz 1 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Woche angenommen.
- (7) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat die*der Grundstückseigentümer*in die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.
- (8) Fallen bei einem Grundstück Küchen-, Speise und Lebensmittelabfälle sowie flüssige Küchenabfälle nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 an, werden Biotonnen erst nach Vorlage eines Nachweises über eine vorgeschriebene fachgerechte Entsorgung der Abfälle tierischer Herkunft (TierNebV) aufgestellt.

§ 11 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und ausschließlich in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Gartenabfallsammelstellen, Kompostierungsanlage, Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstädt – Zweckverband Abfallwirtschaft) abzugeben.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu überlassen:
 - 1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle (z. B. Filtertüten, Küchenpapier, Lebensmitteltüten, Papiertaschentücher) müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z. B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen. Die Benutzung von Folien-Abfallbeuteln, auch wenn diese gemäß der Bioabfallverordnung als kompostierbar gekennzeichnet sind, ist nicht zulässig;
 - 2. Gartenabfälle dürfen nur in die Biotonne eingegeben werden, wenn der Durchmesser der Äste nicht mehr als 5 cm beträgt. Alle Gartenabfälle können bei den Gartenabfallsammelstellen oder der städtischen Kompostierungsanlage abgegeben werden; sperrige Pflanzenabfälle (z. B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostierungsanlage abzugeben. Die Sammelstellen dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen benutzt werden;
 - 3. Nicht verunreinigte Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen) müssen in die gesonderten Abfallbehälter für Papier eingegeben werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen Papierabfälle an, als über den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt werden können, sind diese an den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft anzudienen;
 - 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitzustellen bzw. können direkt zu den Anlagen des

Zweckverbandes Abfallwirtschaft oder – soweit vorhanden – bei weiteren Erfassungssystemen angeliefert werden;

5. Altspeiseöle sind grundsätzlich getrennt zu halten und zu den Sammelautomaten für Altspeiseöl oder den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft oder – soweit vorhanden – bei weiteren Erfassungssystemen angeliefert werden;
6. Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter müssen vom Benutzungspflichtigen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Die Abfallbehälter dürfen nur verwendet werden, um Abfälle bereitzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt.
- (3) Alle Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Abfälle in den Behältern, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder eine Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, sind verboten. Dies gilt insbesondere für
 1. das Einschlämmen, Einstampfen oder Entlüften sowie das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern;
 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern;
 3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können;
 4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter;
 5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen;
 6. die Verpressung oder eine sonstige mechanische Verdichtung der Abfälle in den Abfallbehältern.

Jeder Müllbehälter darf mit Inhalt nur so schwer sein, dass er in der üblichen Weise transportiert und in das Müllsammelfahrzeug entleert werden kann.

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.
- (5) Eine Bereitstellung überfüllter, nicht zweckentsprechend befüllter sowie zu spät bereitgestellter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann die Stadt eine gebührenpflichtige Sonder- oder Nachleerung durchführen. Werden wiederholt Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, kann die Stadt die Behälter abziehen.

Werden Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt, so wird der gesamte Inhalt gegen Erhebung einer gesonderten Gebühr als Abfall zur Beseitigung entsorgt.

§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereitstehen müssen. Der Behälterstandplatz ist in den Bauvorlagen auszuweisen. Die Verpflichteten müssen den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf ihrem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch dann, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz ist so auszulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen und zum Abtransport und der Überwachung zugänglich sind.

Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen.

- (2) Standplätze und Transportwege für die Abfallbehältern müssen wie folgt angelegt sein:
1. Der Standplatz muss frei zugänglich sein und über eine ausreichende ebenerdige Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen.
Das Aufstellen von Behältern in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.
 2. Der Standplatz ist grundsätzlich in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einer befahrbaren öffentlichen Straße oder zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges in der Art und Weise einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich ist.
 3. Standplätze und Transportwege müssen mit tragfähigem und trittsicherem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Transport der Behälter nicht erschwert (z. B. keine Rasengittersteine).
 4. Sofern Standplätze verschlossen werden (z. B. Einhausungen), ist der Abfallentsorgung Zugang mittels sog. Mülltonnendreikantschlüssel (8 mm) zu gewähren.
 5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis) sowie frei von Hindernissen und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
 6. Der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen bei Grundstücken, die nach dem 03.11.2016 bebaut wurden, sowie sonstige Vorgaben, die eine für die Mülleinsammlung relevante Veränderung der Situation vor Ort, beispielsweise am Müllbehälterstandplatz, dem Zugang oder der Zufahrt zur Folge haben, darf bei Abfallbehältern mit einem Volumen bis zu 240 Liter 15 Meter nicht überschreiten. Bei Abfallbehältern mit einem Volumen größer als 240 Liter darf der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen 10 Meter nicht überschreiten. Transportwege dürfen nur bis zu einer Steigung von 2,5 % ausgebildet werden.
 7. Der Transportweg muss für Abfallbehälter bis 240 Liter mindestens 1,00 Meter und für größere Abfallbehälter mindestens 1,50 Meter breit sein. Befinden sich auf dem Transportweg Türen, müssen diese feststellbar sein (ausgenommen Brandschutztüren).
 8. Führt ein Transportweg durch Hauseingänge/-flure, müssen die Durchgänge mindestens 2,50 Meter hoch sein und am Abfuhrtag dürfen im Transportweg keine Gegenstände (z. B. Fahrräder, Kinderwagen) abgestellt sein.
 9. Die Aufstellung von Behälterschranken ist nicht erforderlich.
Werden Behälterschranken aufgestellt, müssen diese den jeweils geltenden DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen maximal 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Behälterschranken müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen. Die Schranktüren sind entsprechend ihrem Inhalt zu beschriften.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Abholung der Abfallbehälter, wenn die Zugangs- und Zufahrtsvoraussetzungen in Abs. 2 Nrn. 1 – 9 nicht gegeben sind. In diesem Fall müssen die

Verpflichteten die Behälter am Tag der Abfuhr selbst zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Eine Behinderung bzw. Gefährdung des Fahr- und Fußgängerverkehrs muss ausgeschlossen werden. Die Stadt ist berechtigt, den Bereitstellungsort festzulegen. Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung besteht dabei nicht.

- (4) Sind Straßen oder Straßenabschnitte vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar (z. B. wegen Straßenbauarbeiten), so haben die Benutzungspflichtigen die Abfallbehälter während dieser Zeit zur nächsten mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.

§ 14 Abfuhr

- (1) Die Stadt legt den Abfuhrhythmus fest.

Die Restmüllbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Biotonnen werden in der Regel einmal wöchentlich entleert. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.

Ist eine Entleerung der Abfallbehälter aufgrund von Verpressen oder Festfrieren der Abfälle in den Behältern nicht möglich, wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihrer Einsammelverpflichtung befreit. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.

- (2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, können auf Antrag besondere Abfahren durchgeführt oder zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (3) Die Abfallbehälter werden vom Abfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice). Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Behälterstandplatz am Abholtag ab 6:00 Uhr für das Abfuhrpersonal ungehindert zugänglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangsmöglichkeiten nicht gewährleistet sind; in diesem Fall ist die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von der Abfuhrpflicht befreit.
- Werden die Behälter vom Anschlusspflichtigen am Abholtag selbst zur Leerung bereitgestellt, hat dies bis 6:00 Uhr des Abholtages am befahrbaren Straßenrand zu erfolgen. Die Anschlusspflichtigen haben die Behälter nach der Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzustellen.
- (4) Besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke müssen am Abholtag bis 6:00 Uhr fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.

§ 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen

- (1) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Abfuhr und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (2) Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Benutzungspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 16 Auskunft-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (2) Wird angenommen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, welche die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt von der*dem Abfallerzeuger*in rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden von dem*der Abfallerzeuger*in selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten der Analyse tragen die*der Abfallerzeuger*in.

§ 17 Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle)

- (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden gefährlichen Abfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und bei den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft abgegeben werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Im Übrigen sind gefährliche Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

§ 18 Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge. Wiederverwendbare Gegenstände sollen karitativen Organisationen oder sonstigen Abnehmer*innen zur Weiterverwendung zugeführt werden.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind:
 1. Renovierungs- und Baustellenabfälle z. B. Türen, Fenster, Bau- und Außenholz, Gartenzäune, Wand- und Deckenvertäfelungen, Waschbecken, Badewannen, Klosetts u. ä.;
 2. Öltanks und ähnliche Behältnisse;
 3. gefährliche Abfälle z. B. Lithium-Ionen-Akkus;
 4. Abfälle zur Verwertung, die nach § 11 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen, insbesondere Glas, Papier und Gartenabfälle;
 5. Bauschutt, Erdaushub;
 6. Haus- und Gewerbeabfall;
 7. Autoreifen, Autoteile;
 8. Photovoltaikmodule, Nachtspeicherheizgeräte.

Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller*innen und/oder Vertreiber*innen bestehen.

Die Stadt kann die Abfuhr des Sperrmülls insbesondere zum Schutz des Abfuhrpersonals von Auflagen abhängig machen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann die Stadt die Abfuhr

ablehnen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

- (3) Sperrmüll wird auf Antrag der Verpflichteten (Gebührenschildner*in) oder jeder Haushaltung unter Angabe von Art und Menge des Abfalls und des Grundstücks, abgeholt. Abfuhrzeitpunkt und Abholstelle werden von der Stadt festgesetzt. Jeder Verpflichtete bzw. jede Haushaltung ist berechtigt, Sperrmüll einmal pro Jahr abholen zu lassen.

Die bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 10 m³, soweit im Einzelfall nicht anderes mit der Stadt vereinbart ist, nicht überschreiten. Sperrmüllteile dürfen nicht länger als 2 m und nicht schwerer als 50 kg sein.

Die*der Antragsteller*in oder eine*r von ihnen Beauftragte*r muss bei der Abholung anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein, soweit die Stadt nicht eine Ausnahme zulässt.

Die angemeldeten Gegenstände sind am Abholtag bis 6:30 Uhr auf Privatgrund (z. B. Hof, Garageneinfahrt) der*des Abfallbesitzer*in bereitzustellen.

Der Transportweg vom Abholort zu den Entsorgungsfahrzeugen soll so gering wie möglich und mind. 2 m breit sein und darf dabei 10 m nicht überschreiten. Ist dies nicht möglich, ist der Sperrmüll auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird.

Die*der Antragsteller*in hat nach Abholung des Sperrmülls Gehweg und Straße zu säubern.

Abfälle, die im Rahmen der Sperrmüllabholung nicht mitgenommen wurden, sind unverzüglich zurückzunehmen und zu entsorgen. Verantwortlich für den Sperrmüll ist die*der Antragsteller*in.

- (4) Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können, d. h. sortiert nach Metall, Holz und dem übrigen Sperrmüll.
- (5) Elektrogeräte werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung mitgenommen, müssen aber vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitgestellt sein.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt und an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen ist.

§ 19 Erdaushub, Bau- und Abbruchabfälle

- (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Erdaushub ist auf der Baustelle wieder zu verwenden bzw. an anderer Stelle der Wiederverwendung zuzuführen. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.
- (2) Bereits auf der Baustelle bzw. Anfallstelle müssen Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Abfälle zur Verwertung, Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern und gefährliche Abfälle getrennt gehalten werden.

Es sind insbesondere folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten:

1. Glas;
2. Kunststoff;
3. Metalle, einschließlich Legierungen;
4. Holz;
5. Dämmmaterial;
6. Bitumengemische;
7. Baustoffe auf Gipsbasis;

8. Beton;
9. Ziegel;
10. Fliesen und Keramik.

Fallen weitere Abfälle zur Verwertung an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- (3) Schadstoffhaltiger Bauschutt und Baustellenabfälle sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
- (4) Umbau und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können und gefährliche Abfälle getrennt erfasst werden.
- (5) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist die*der Bauherr*in bzw. deren*dessen Beauftragte*r verantwortlich.

§ 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungs- und Verwertungseinrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:
 1. Kompostierungsanlage Neuenweiherstraße 11 zur Annahme von Gartenabfällen;
 2. Temporäre Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von Gartenabfällen in haushaltsüblichen Mengen;
 3. Sperrmüllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Sperrmüll;
 4. Abfallabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen;
 5. Sammelautomaten für Altspeiseöl.
- (3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten oder dem Zweckverband Abfallwirtschaft betrieben werden. Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Abfälle zu verwerten, damit Anlagen der städtischen Abfallentsorgung geschont werden oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsanlagen verbessert wird.
- (4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeiter*innen dieser Unternehmen die Rechte der Stadt zu.

§ 21 Störungen in der Abfallentsorgung

Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge von höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder werden Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten, extreme Witterungsbedingungen), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Die Entsorgungspflichtigen haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.

§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen, Betretungsrecht

- (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,
 1. den Inhalt von Abfallbehältern jederzeit zu kontrollieren;
 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur
 - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf
 - Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen.

Eigentümer*innen sowie Besitzer*innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

§ 23 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 24 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 4 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt;
2. entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt;
3. entgegen § 5 Abs. 2 die Einrichtung/Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt;
4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt;

5. entgegen § 8 Abs. 3 und 4 der Pflicht zur Abfallvermeidung zuwiderhandelt;
6. entgegen § 9 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt;
7. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle in nicht zugelassenen Behältern bereit stellt;
8. entgegen § 10 Abs. 5 bis 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält;
9. entgegen § 11 Abfälle nicht getrennt hält oder überlässt;
10. Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 3 behandelt;
11. entgegen § 13 Abs. 2 die Standplätze und die Transportwege nicht frei von Hindernissen und nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
12. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
13. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt;
14. entgegen § 18 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt und/oder Sperrmüll entgegen § 18 Abs. 3 nicht getrennt bereitstellt;
15. entgegen § 19 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält;
16. einer Anordnung nach § 24 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS -) vom 17.10.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 22 vom 03.11.2016) außer Kraft.

Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfS)

Synoptische Darstellung (Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen)

Bisher:

Neu:

Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) § 9 Anzeige und Antragspflicht § 10 Abfallbehälter § 11 Abfalltrennung § 12 Die Benutzung der Abfallbehälter § 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § 14 Abfuhr § 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen § 16 Besondere Nachweispflichten § 17 Gefährliche Abfälle § 18 Sperrmüll § 19 Erdaushub und Bauschutt § 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen § 21 Betriebsstörungen § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen § 23 Gebühren § 24 Anordnungen für den Einzelfall § 25 Ordnungswidrigkeiten § 26 In-Kraft-Treten	§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang § 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) § 9 Anzeige und Antragspflicht § 10 Abfallbehälter § 11 Abfalltrennung § 12 Die Benutzung der Abfallbehälter § 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § 14 Abfuhr § 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen § 16 Besondere Nachweispflichten § 17 Gefährliche Abfälle § 18 Sperrmüll § 19 Erdaushub, Bauschutt und Abbruchabfälle § 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen § 21 Betriebsstörungen Störungen in der Abfallentsorgung § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen § 23 Gebühren § 24 Anordnungen für den Einzelfall § 25 Ordnungswidrigkeiten § 26 In-Kraft-Treten
Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung -AbfS) vom 17.10.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 22 vom 03.11.2016)	Satzung der Stadt Erlangen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung -AbfS) vom 17.10.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 22 vom 03.11.2016) Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.d.F. d. Bek. v. 9.8.1996 (GVBl. S. 396), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2003 (GVBl. S. 325), in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. v. 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 665) folgende Satzung:	Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) i.d.F. d. Bek. v. 09.08.1996 (GVBl. S. 396, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d. Bek. v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:
§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr: a) die Förderung der Abfallvermeidung, b) die Verwertung von Abfällen, c) die Beseitigung von Abfällen, d) die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns. (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).	§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr: a) die Förderung der Abfallvermeidung, b) die Verwertung von Abfällen die Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, c) die Beseitigung von Abfällen die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (Recycling), d) die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung), e) die Beseitigung von Abfällen, f) die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns. (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung) sowie die Initiierung, Unterstützung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen zur Förderung der Vermeidung und der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen.
§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.	§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.	(1) Die Stadt Erlangen betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.
§ 3 Begriffsbestimmungen 1. Abfälle zur Verwertung: Abfälle, die verwertet werden; 2. Abfälle zur Beseitigung: Abfälle, die nicht verwertet werden können; 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens; 4. Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle; 5. Bioabfälle: im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ und derivativ-organische Abfallanteile, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen, Papiertaschentücher, Servietten, Küchentücher u.ä).	§ 3 Begriffsbestimmungen 1. Abfälle: Alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich Besitzer*innen entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen. 2. Abfälle zur Verwertung: Abfälle, die verwertet werden; 3. Abfälle zur Beseitigung: Abfälle, die nicht verwertet werden können; 4. Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht in Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen; 5. Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle; 6. Bioabfälle im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Hierzu gehören insbesondere Nahrungs- und Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanze, Papiertaschentücher, Servietten, Küchentücher u.ä).

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile, tierische Erzeugnisse wie z.B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, Milchprodukte, Eier sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten und die bei gewerblicher Tätigkeit anfallen;

6. Gartenabfälle:
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können;
7. Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;
8. Baustellenabfälle:
nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;
9. Erdaushub:
natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;
10. Elektro- und Elektronikaltgeräte:
Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Darunter fallen ebenfalls Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen.
11. Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle):
Abfälle, die umweltschädliche Stoffe enthalten, insbesondere Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Quecksilber und Chemikalien.

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
flüssige Küchenabfälle, Fette, **Tierkörper- und teile**, ~~tierische Erzeugnisse wie z.B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, Milchprodukte, Eier sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten und die bei gewerblicher Tätigkeit anfallen;~~

7. **Küchen- und Speiseabfälle aus anderen Herkunftsbereichen:**
Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushalten (z.B. Gastronomie, Catering-Einrichtungen, Großküchen, Lebensmittelhandel, Verpflegungseinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen), welche der Verordnung zur Durchführung des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen und flüssige Küchenabfälle;
8. **Altspeiseöl:**
Öle und Fette pflanzlichen oder tierischen Ursprungs aus Privathaushalten, die zur Zubereitung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr genutzt werden;
9. Gartenabfälle:
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können;
10. Bauschutt **und Asbestabfälle:**
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten;
11. Baustellenabfälle:
nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;
12. Erdaushub:
natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;
13. Elektro- und Elektronikaltgeräte:
Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Darunter fallen ebenfalls Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elekt-ronischen Bauteilen.
14. Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle):
~~Abfälle, die umweltschädliche Stoffe enthalten, insbesondere Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Quecksilber und Chemikalien~~

12. Sperrmüll:
in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Möbel und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren;
13. Altholz:
Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel), sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz.
14. Abfallentsorgung:
Verwertung und Beseitigung von Abfällen;
15. Grundstück:
ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;
16. Abfallbehälter:
Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Restmüllbehälter - graue Tonne-) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z.B. Biotonne -grüne Tonne-, Altpapierbehälter -blaue Tonne-), Müllpressbehälter.

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht in einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel).

15. Sperrmüll:
in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Möbel und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren;
16. Altholz:
Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel), sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz.
17. Abfallentsorgung:
Verwertung und Beseitigung von Abfällen;
18. **Abfallbehälter;**
Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Restmüllbehälter) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z.B. Biotonne, Altpapierbehälter, Behälter für Leichtverpackungen), Müllpressbehälter;
19. Grundstück:
ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;
20. **Grundstückseigentümer*in:**
Jede*r Eigentümer*in von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstücks Berechtigten, insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer*innen, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsrechts und Nießbraucher*innen im Stadtgebiet;
21. **Straßen und Fahrbahnen;**
dem öffentlichen Verkehr dienende Verkehrsflächen mit ausreichender Breite und Wendemöglichkeit für Müllsammelfahrzeuge

~~Abfallbehälter:~~
~~Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Restmüllbehälter -~~

	graue Tonne) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z.B. Biotonne – grüne Tonne , Altpapierbehälter – blaue Tonne , Gelbe Behälter), Müllpressbehälter.
§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht/ Ausschlüsse (1) Die Stadt ist zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Erlangen angefallen sind. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. (2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen: 1. Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können; 2. Eis und Schnee; 3. Altfahrzeuge; 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben; 5. in Druckgasflaschen gefasste Stoffe; 6. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper; 7. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie a) Körperteile und Organabfälle, b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen;	§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht/ Ausschlüsse (1) Die Stadt ist zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Erlangen angefallen sind. § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. (2) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen: 1. Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können; 2. Eis und Schnee; 3. Altfahrzeuge Kfz-Wracks/-Teile; 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben; 5. in Druckgasflaschen gefasste Stoffe; 6. Munition, Sprengstoff und Feuerwerkskörper; 7. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie a) Körperteile und Organabfälle, b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 (BGBl I S. 1045) der jeweils geltenden Fassung behandelt werden müssen; 8. Küchen-, Speise und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen

8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 KrWG;

9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 KrWG fortgilt.

10. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Müllsammelfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;

2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Steine;

3. Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt (TS = 35 %);

4. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder solche bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

9. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 25 Abs. 2 KrWG;

10. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG **§ 22 KrWG** übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 KrWG fortgilt ist.

11. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Müllsammelfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können;

2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und Steine;

3. Schlämme mit mehr als 65 % Wassergehalt (TS = 35 %);

4. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder solche bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(6) Soweit Abfälle nach Abs. 2 und 5 ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die*der Abfallbesitzer*in/-erzeuger*in nach den Vorschriften des KrWG, des BayAbfG sowie der TierNebV verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(7) Soweit Abfälle nach Abs. 3 ganz oder teilweise von dem Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die*der Abfallbesitzer*in/-erzeuger*in verpflichtet, diese selbst oder durch einen Beauftragten einzusammeln,

	zu befördern und den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen.
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang (1) Jeder Eigentümer bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang). Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind. (2) Jeder nach Abs. 1 Anschlusspflichtige und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist vorbehaltlich der Regelungen in § 6 verpflichtet, die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Hierzu ist er auch berechtigt (Benutzungsrecht). (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach §10 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bereitzustellen. (4) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 2 und 5 ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. (5) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 3 ganz oder teilweise von dem Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle verpflichtet, diese selbst oder durch einen Beauftragten einzusammeln und zu befördern und den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen.	§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang (1) Jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) Grundstückseigentümer*in im Stadtgebiet, haben hat im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang). Die Grundstückseigentümer *innen werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind. (2) Jeder nach Abs. 1 Anschlusspflichtige Abfallerzeuger*innen und jeder sonstige Abfallbesitzer *innen (z. B. Mieter*innen, Pächter*innen) ist sind vorbehaltlich der Regelungen in § 6 verpflichtet, die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Hierzu ist er sind sie auch berechtigt (Benutzungsrecht). (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach §10 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt von dem *m Abfallerzeuger*innen/-besitzer*innen selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bereitzustellen. (4) Jede*r nach Abs. 1 Anschlussberechtigte oder jede*r sonstige Abfallbesitzer*in bzw. Abfallerzeuger*in ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § 11 getrennt zu halten. Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 2 und 5 ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, des BayAbfG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. (5) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 3 ganz oder teilweise von dem Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle verpflichtet, diese selbst oder durch einen Beauftragten einzusammeln und zu befördern und den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle

1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
3. nach vorheriger Zustimmung der Stadt im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für gefährliche Abfälle.

(2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlusspflichtigen darlegen, dass sie in der Lage sind, sämtliche Bioabfälle zu kompostieren. Auf Antrag kann auf die Zuteilung eines gesonderten Abfallbehälters für Bioabfälle verzichtet und ein Gebührenabschlag erteilt werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel je Bewohner 50 m² unversiegelte Fläche für die Aufbringung des selbst erzeugten Kompostes zur Verfügung stehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere bei Industrie und Gewerbebetrieben, nur dann in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle

1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
3. nach vorheriger Zustimmung der Stadt im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nrn. 2 und 3 gelten nicht für gefährliche Abfälle.

(2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle zur Verwertung durch **die*den** Abfallbesitzer***in** selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen befreit, wenn die Anschlusspflichtigen darlegen, dass sie in der Lage sind, sämtliche Bioabfälle zu kompostieren. Auf Antrag kann auf die Zuteilung eines gesonderten Abfallbehälters für Bioabfälle verzichtet und ein Gebührenabschlag erteilt werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel je Bewohner 50 m² unversiegelte Fläche für die Aufbringung des selbst erzeugten Kompostes zur Verfügung stehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt für Erzeuger***innen** oder Besitzer***innen** von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere bei Industrie und Gewerbebetrieben, nur dann in Betracht, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

(5) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG zu erwarten ist.	(5) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter nach § 15 Abs. 2 KrWG zu erwarten ist.
§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage. (2) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie bereitgestellt sind. Als bereitgestellt gelten Abfälle, wenn sie in aufgestellte oder zugelassene Behälter eingegeben sind oder bei den Sammelstellen abgegeben wurden. Sperrmüll wird im Grundstück bereitgestellt. In Ausnahmefällen ist die Bereitstellung des Sperrmülls auf dem öffentlichen Gehweg gestattet. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind. (3) Es ist unbefugten Dritten nicht gestattet, in Abfallbehältern bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie in einem Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 oder 3 überlassen, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind. (5) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.	§ 7 Benutzung der öffentlichen Einrichtung / Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage. (2) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie bereitgestellt sind. Als bereitgestellt gelten Abfälle, wenn sie in aufgestellte oder zugelassene Behälter eingegeben sind oder bei den Sammelstellen abgegeben wurden. Sperrmüll wird im Grundstück bereitgestellt. In Ausnahmefällen ist die Bereitstellung des Sperrmülls auf dem öffentlichen Gehweg gestattet. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind. (3) Es ist unbefugten Dritten nicht gestattet, in Abfallbehältern bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung über., sobald sie in einem Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 oder 3 überlassen, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind. (5) Für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.
§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden, Wiederverwenden und Verwerten)	§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden, Wiederverwenden und Verwerten)

(1) Die Menge der zugelassenen Abfälle ist soweit möglich und zumutbar dadurch gering zu halten, dass Abfälle vermieden, wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Die Stadt berät ihre Bürger und Gewerbebetriebe. (2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen. (3) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.	(1) Die Menge der zugelassenen Abfälle ist soweit möglich und zumutbar dadurch gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist, gering zu halten. Die Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung stehen in der Rangfolge Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung. Die Stadt berät ihre Bürger*innen, Gewerbebetriebe und sonstige wirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen über die Möglichkeit zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die anfallenden Abfälle möglichst getrennt gehalten werden können. (3) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, dass die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen. (4) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden sowie bei Nutzung öffentlicher bzw. städtischer Grundstücke und Einrichtungen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen mit wiederverwendbaren Besteck ausgegeben werden. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erteilt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.
§ 9 Anzeige und Antragspflicht (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz. Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen vom Grundstückseigentümer unter Angabe des Grundes zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugstermin abgemeldet werden.	§ 9 Anzeige und Antragspflicht (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz. Die nach § 5 Anschlusspflichtigen hat haben der Stadt für das anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Daten mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben zum erstmaligen Anfall von Abfällen, zu deren Art und voraussichtlichen Menge, zur Anzahl der Bewohner des Grundstücks und Angaben zum Behälterstandplatz. Der erstmalige Anfall von Abfällen und jede Veränderung sind der Stadt spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen vom Grundstückseigentümer unter Angabe des Grundes zwei Wochen vor dem gewünschten Abzugstermin abgemeldet werden. (2) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer*in auch die*der

(2) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 10 Abs.5 bis 7 verpflichtet. (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen. (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist. Er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung auf.	Abfallbesitzer*in und -erzeuger*innen von Abfällen zu den vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 10 Abs.5 bis 7 verpflichtet. (3) Wechselt der Grundstückseigentümer Wechseln die Anschlusspflichtigen, so sind sowohl die der bisherigen als auch der die neuen Grundstückseigentümer Anschlusspflichtigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich vom Eigentumswechsel zu benachrichtigen. (4) Der Grundstückseigentümer Die Anschlusspflichtigen ist sind dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist. Er muss zusätzlich Zusätzlich benötigte Abfallbehälter sind unverzüglich zu beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Behälter für Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung auf. Das Fassungsvermögen der zusätzlichen Behälter für Abfälle zur Beseitigung richtet sich nach der Anzahl der im Grundstück gemeldeten Personen, wobei für jede gemeldete Person ein Mindestvolumen von 15 l je Woche vorzuhalten ist. Wird ein Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 5 abgezogen, hat die Stadt das Recht, ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung bereitzustellen. Die Anschlusspflichtigen haben die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen.
§ 10 Abfallbehälter (1) Die Stadt legt fest, welche Abfallbehälter zu verwenden sind und stellt diese zur Verfügung. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter bleiben städtisches Eigentum und werden von der Stadt unterhalten. Über den Austausch entscheidet die Stadt. Behälter für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen können nach Zustimmung der Stadt vom Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten bereitgestellt werden. (2) Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Anfuhr richtet sich unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlusspflichtigen nach abfallwirtschaftlichen Belangen. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden.	§ 10 Abfallbehälter (1) Die Stadt legt fest, welche Abfallbehälter zu verwenden sind und stellt diese zur Verfügung. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Behälter bleiben städtisches Eigentum und werden von der Stadt unterhalten. Über den Austausch entscheidet die Stadt. Behälter für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen können nach Zustimmung der Stadt vom Anschlusspflichtigen auf eigene Kosten bereitgestellt werden. (2) Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle sowie die Häufigkeit und der Zeitpunkt der Anfuhr richtet sich unter Berücksichtigung der Interessen des Anschlusspflichtigen nach abfallwirtschaftlichen Belangen. Auf Antrag können gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden.

Um die Abfuhr wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht.

- (3) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle, die im Einzelfall zusätzlich anfallen, können in besonders gekennzeichnete Abfallsäcke eingefüllt werden. Die bereitgestellten Säcke werden im Rahmen der Müllabfuhr mitgenommen. Die Abfallsäcke werden von der Stadt gebührenpflichtig ausgegeben.
- (4) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein 80l-Behälter bereitzuhalten.

Eigentümer*innen von anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, können sich auf Antrag, der von allen vorgenannten Personen zu unterzeichnen ist, zur gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern auf einem von ihnen zu bestimmenden Grundstück zusammenschließen. Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich zueinander liegen.

Die gemeinsame Benutzung umfasst die

- a) **geteilte Restmüllmülltonne für maximal zwei Gebührenpflichtige, ohne Aufteilung der Wertstoffbehälter. Die Gebührenpflichtigen erhalten getrennte Gebührenbescheide.**

oder

- b) **gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern mit Abgabe einer gemeinsamen Verpflichtungserklärung, nach denen die Grundstückseigentümer*innen als Gesamtschuldner*innen für die anfallenden Gebühren sämtlicher gemeinsam genutzten Behälter haften. Ferner haben die Pflichtigen verbindlich eine*n Zustellbevollmächtigte*n für den Gebührenbescheid zu benennen.**

Jede*r Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Bei mehr als zwei Beteiligten können die verbleibenden Beteiligten die gemeinsame Nutzung fortsetzen. Ist dies nicht der Fall, erlischt der Zusammenschluss.

Die Stadt kann die gemeinsame Nutzung aufheben, wenn ein*e Beteiligte*r wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstößt. Mit Beendigung hat jeder Anschlusspflichtige die erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück aufzustellen.

Um die Abfuhr wirtschaftlich durchzuführen, ist die Anzahl der Abfallbehälter möglichst gering zu halten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abfallbehälter (Art, Anzahl, Größe) besteht nicht.

- (3) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle, die im Einzelfall zusätzlich anfallen, können in besonders gekennzeichnete Abfallsäcke eingefüllt werden. Die bereitgestellten Säcke werden im Rahmen der **Restmüll**-Abfuhr mitgenommen. Die Abfallsäcke werden von der Stadt gebührenpflichtig ausgegeben.
- (4) Fallen auf Grundstücken Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein 80l-Behälter bereitzuhalten.

(5) Unbeschadet von Abs. 4 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindest-Behältergröße pro Woche wie folgt festgestellt:

1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen:
3 Liter/Woche je Beschäftigter und je Bett
2. Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen u.ä.:
1 Liter/Woche je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, sonstiges Personal)
3. private und öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter u.ä.:
3 Liter/Woche je Beschäftigter
4. Schank- und Speisewirtschaften, Imbissstuben u.ä.:
20 Liter/Woche je Beschäftigter
5. Gaststättengewerbe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés u.ä.:
15 Liter/Woche je Beschäftigter
6. Beherbergungsbetriebe:
3 Liter/Woche je Bett
7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel:
20 Liter/Woche je Beschäftigter
8. sonstiger Einzel- und Großhandel, Nahrungsmittelhandwerkbetriebe (z.B. Bäckereien, Metzgereien), Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe:
7 Liter/Woche je Beschäftigter

Werden auf einem Grundstück mehrere der vorgenannten Nutzungen betrieben, werden die Mindestkapazitäten nach Nr. 1 bis 8 addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(5) Unbeschadet von Abs. 4 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindest-Behältergröße pro Woche wie folgt festgestellt:

1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen:
3 Liter/Woche je Beschäftigte*r und je Bett
2. Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen u.ä.:
1 Liter/Woche je Person (Schüler*innen, Kinder, Lehrer*innen, sonstiges Personal)
3. private und öffentliche Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter*innen u.ä.:
3 Liter/Woche je Beschäftigte*r
4. Schank- und Speisewirtschaften, Imbissstuben**und** Imbissbuden u.ä.:
20 Liter/Woche je Beschäftigte*r
5. Gaststättengewerbe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés u.ä.:
15 Liter/Woche je Beschäftigte*r
6. Beherbergungsbetriebe:
3 Liter/Woche je Bett
7. Lebensmitteleinzel- und Großhandel:
20 Liter/Woche je Beschäftigte*r
8. sonstiger Einzel- und Großhandel, Nahrungsmittelhandwerkbetriebe (z.B. Bäckereien, Metzgereien), Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe:
7 Liter/Woche je Beschäftigte*r

Werden auf einem Grundstück mehrere der vorgenannten Nutzungen betrieben, werden die Mindestkapazitäten nach Nr. 1 bis 8 addiert.

Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung Tätige (z.B. Arbeitnehmer*innen, Unternehmer*innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, dass sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Abs. 1, 2 und 4 richtet. Entsprechend wird in Fällen, in denen keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 5 Satz 1 kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (6) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Bei der Anrechnung nach Satz 1 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Woche angenommen.

- (7) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

§ 11 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und ausschließlich in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen z.B. Gartenabfallsammelstellen, Kompostierungsanlage, Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchststadt – Zweckverband Abfallwirtschaft) abzugeben.

- (2) Abfälle zur Verwertung sind nach folgenden Maßgaben getrennt zu halten:

Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Vereinshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird ein Behältervolumen festgesetzt, dass sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Abs. 1, 2 und 4 richtet. Entsprechend wird in Fällen, in denen keine Regelung enthält, verfahren.

Abweichend von Abs. 5 Satz 1 kann auf Antrag **bei Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen, die durch den*die Abfallerzeuger*innen bzw. Abfallbesitzer*innen nachgewiesen werden**, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen und Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (6) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können. Bei der Anrechnung nach Satz 1 wird pro Person in einem privaten Haushalt ein rechnerisches Abfallbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung von 15 Litern pro Woche angenommen.

- (7) Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat **die***der Grundstückseigentümer***in** die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

- (8) Fallen bei einem Grundstück Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle sowie flüssige Küchenabfälle nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 an, werden Biotonnen erst nach Vorlage eines Nachweises über eine vorgeschriebene fachgerechte Entsorgung der Abfälle tierischer Herkunft (TierNebV) aufgestellt.**

§ 11 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und ausschließlich in den jeweils dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen z.B. Gartenabfallsammelstellen, Kompostierungsanlage, Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchststadt – Zweckverband Abfallwirtschaft) abzugeben.

- (2) Abfälle zur Verwertung sind ~~nach folgenden Maßgaben~~ getrennt zu halten **überlassen:**

1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle (z.B. Filtertüten, Küchenpapier, Lebensmitteltüten, Papiertaschentücher) müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen (grüne Abfallbehälter) eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z.B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen;
2. Gartenabfälle dürfen nur in die Biotonne eingegeben werden, wenn der Durchmesser der Äste nicht mehr als 5 cm beträgt. Alle Gartenabfälle können bei den Gartenabfallsammelstellen oder der städtischen Kompostierungsanlage abgegeben werden; sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostierungsanlage abzugeben. Die Sammelstellen dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen benutzt werden;
3. Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen) müssen in die gesonderten Abfallbehälter für Papier (blaue Abfallbehälter) eingegeben werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen Papierabfälle an, als über den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt werden können, sind diese an den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft anzudienen;
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitzustellen bzw. können direkt zu den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft oder – soweit vorhanden – bei weiteren Erfassungssystemen angeliefert werden.

(3) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter -graue Tonne- eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, Metallcontainer, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen.

1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle (z.B. Filtertüten, Küchenpapier, Lebensmitteltüten, Papiertaschentücher) müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen (~~grüne Abfallbehälter~~) eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z.B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen.
Die Benutzung von Folien-Abfallbeuteln, auch wenn diese gemäß der Bioabfallverordnung als kompostierbar gekennzeichnet sind, ist nicht zulässig;
2. Gartenabfälle dürfen nur in die Biotonne eingegeben werden, wenn der Durchmesser der Äste nicht mehr als 5 cm beträgt. Alle Gartenabfälle können bei den Gartenabfallsammelstellen oder der städtischen Kompostierungsanlage abgegeben werden; sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostierungsanlage abzugeben. Die Sammelstellen dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen benutzt werden;
3. **Nicht verunreinigte** Papierabfälle (Papier, Pappe und Kartonagen) müssen in die gesonderten Abfallbehälter für Papier (~~blaue Abfallbehälter~~) eingegeben werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen Papierabfälle an, als über den zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsorgt werden können, sind diese an den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft anzudienen;
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitzustellen bzw. können direkt zu den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft oder – soweit vorhanden – bei weiteren Erfassungssystemen angeliefert werden.
5. **Altspeseöle sind grundsätzlich getrennt zu halten und zu den Sammelautomaten für Altspeseöl oder den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft oder – soweit vorhanden – bei weiteren Erfassungssystemen angeliefert werden.**
6. (3) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 ~~Nr. 2~~ **des Verpackungsgesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)** in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter ~~-graue Tonne-~~ eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglascontainer, ~~Metallcontainer~~, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter müssen vom Benutzungspflichtigen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Die Abfallbehälter dürfen nur verwendet werden, um Abfälle bereitzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, überfüllte Behälter zu leeren.
- (3) Alle Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Abfälle in den Behältern, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder eine Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, sind verboten. Dies gilt insbesondere für
 1. das Einschlämmen, Einstampfen oder Entlüften sowie das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern;
 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern;
 3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können;

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfall (ausgenommen Müllpressbehälter) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Müllpressbehältern muss für jede Anfallstelle von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die stets widerrufliche Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen versehen und unter den Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilen.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter müssen vom Benutzungspflichtigen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Die Abfallbehälter dürfen nur verwendet werden, um Abfälle bereitzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. ~~Die Stadt ist nicht verpflichtet, überfüllte Behälter zu leeren.~~
- (3) Alle Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Abfälle in den Behältern, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder eine Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, sind verboten. Dies gilt insbesondere für
 1. das Einschlämmen, Einstampfen oder Entlüften sowie das maschinelle Verdichten der Abfälle in den Behältern;
 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern;
 3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können;
- 4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter;**
- 5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen;**
- 6. die Verpressung oder eine sonstige mechanische Verdichtung der Abfälle in den Abfallbehältern.**

Jeder Müllbehälter darf mit Inhalt nur so schwer sein, dass er in der üblichen Weise transportiert und in das Müllsammelfahrzeug entleert werden kann.

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) ~~Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Abfall (ausgenommen Müllpressbehälter) ist nicht zulässig. Der Einsatz von Müllpressbehältern muss für jede Anfallstelle von der Stadt genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die stets widerrufliche Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen versehen und unter den Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilen.~~

(5) Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden. (6) Es ist verboten, Abfallbehälter mit dafür nicht zugelassenen Stoffen oder in nicht zulässiger Weise zu befüllen. Dies gilt insbesondere für das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter sowie das Einfüllen von Bioabfällen entgegen § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2. (7) Werden die Behälter nicht ordnungsgemäß befüllt, ist die Stadt nicht verpflichtet, die Behälter zu leeren. Werden wiederholt Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, kann die Stadt die Behälter abziehen.	Die auf den öffentlichen Sammelcontainern und an den sonstigen Sammelstellen angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden. (5) Es ist verboten, Abfallbehälter mit dafür nicht zugelassenen Stoffen oder in nicht zulässiger Weise zu befüllen. Dies gilt insbesondere für das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter sowie das Einfüllen von Bioabfällen entgegen § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2. Eine Bereitstellung überfüllter, nicht zweckentsprechend befüllter sowie zu spät bereitgestellter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann die Stadt eine gebührenpflichtige Sonder- oder Nachleerung durchführen. Werden die Behälter nicht ordnungsgemäß befüllt, ist die Stadt nicht verpflichtet die Behälter zu leeren. Werden wiederholt Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, kann die Stadt die Behälter abziehen. Werden Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt, so wird der gesamte Inhalt gegen Erhebung einer gesonderten Gebühr als Abfall zur Beseitigung entsorgt.
§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § (1) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen und zum Abtransport und der Überwachung zugänglich sind. Hierzu ist auf dem Grundstück ein Standplatz einzurichten und in den Bauvorlagen auszuweisen. (2) Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter müssen wie folgt angelegt sein: 1. Der Standplatz muss frei zugänglich sein und über eine ausreichende ebenerdige Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen.	§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter (1) Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereitstehen müssen. Der Behälterstandplatz ist in den Bauvorlagen auszuweisen. Die Verpflichteten müssen den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf ihrem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch dann, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz ist so auszulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann. Der Die Anschlusspflichtigen hat haben dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen und zum Abtransport und der Überwachung zugänglich sind. Hierzu ist auf dem Grundstück ein Standplatz einzurichten und in den Bauvorlagen auszuweisen. Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen. (2) Standplätze und Transportwege für die Abfallbehältern müssen wie folgt angelegt sein: 1. Der Standplatz muss frei zugänglich sein und über eine ausreichende ebenerdige Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen.

Das Aufstellen von Behältern in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.

2. Der Standplatz ist grundsätzlich in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einer befahrbaren öffentlichen Straße oder zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges in der Art und Weise einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich ist.
3. Standplätze und Transportwege müssen mit tragfähigem und trittsicherem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Transport der Behälter nicht erschwert (z.B. keine Rasengittersteine).
4. Sofern Standplätze verschlossen werden (z.B. Einhausungen), ist der Abfallentsorgung Zugang mittels sog. Mülltonnendreikantschlüssel (8 mm) zu gewährleisten.
5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis) sowie frei von Hindernissen und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
6. Der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen darf bei Abfallbehältern mit einem Volum bis zu 240 Liter 15 Meter nicht überschreiten. Bei Abfallbehältern mit einem Volumen größer als 240 Liter darf der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen 10 Meter nicht überschreiten. Transportwege dürfen nur bis zu einer Steigung von 2,5 % ausgebildet werden.
7. Der Transportweg muss für Abfallbehälter bis 240 Liter mindestens 1,00 Meter und für größere Abfallbehälter mindestens 1,50 Meter breit sein. Befinden sich auf dem Transportweg Türen, müssen diese feststellbar sein (ausgenommen Brandschutztüren).
8. Führt ein Transportweg durch Hauseingänge/-flure, müssen die Durchgänge mindestens 2,50 Meter hoch sein und am Abfuhrtag dürfen im Transportweg keine Gegenstände (z.B. Fahrräder, Kinderwagen) abgestellt sein.
9. Die Aufstellung von Behälterschränken ist nicht erforderlich. Werden Behälterschränke aufgestellt, müssen diese den jeweils geltenden DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen maximal 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Behälterschränke müssen sich

Das Aufstellen von Behältern in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.

2. Der Standplatz ist grundsätzlich in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einer befahrbaren öffentlichen Straße oder zum nächstmöglichen Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges in der Art und Weise einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich ist.
3. Standplätze und Transportwege müssen mit tragfähigem und trittsicherem Material befestigt sein, dessen Oberfläche den Transport der Behälter nicht erschwert (z.B. keine Rasengittersteine).
4. Sofern Standplätze verschlossen werden (z.B. Einhausungen), ist der Abfallentsorgung Zugang mittels sog. Mülltonnendreikantschlüssel (8 mm) zu gewährleisten.
5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis) sowie frei von Hindernissen und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
6. Der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen **bei Grundstücken, die nach dem 03.11.2016 bebaut wurden, sowie sonstige Vorgaben, die eine für die Mülleinsammlung relevante Veränderung der Situation vor Ort, beispielsweise am Müllbehälterstandplatz, dem Zugang oder der Zufahrt zur Folge haben**, darf bei Abfallbehältern mit einem Volumen bis zu 240 Liter 15 Meter nicht überschreiten. Bei Abfallbehältern mit einem Volumen größer als 240 Liter darf der Transportweg vom Standplatz zu den Entsorgungsfahrzeugen 10 Meter nicht überschreiten. Transportwege dürfen nur bis zu einer Steigung von 2,5 % ausgebildet werden.
7. Der Transportweg muss für Abfallbehälter bis 240 Liter mindestens 1,00 Meter und für größere Abfallbehälter mindestens 1,50 Meter breit sein. Befinden sich auf dem Transportweg Türen, müssen diese feststellbar sein (ausgenommen Brandschutztüren).
8. Führt ein Transportweg durch Hauseingänge/-flure, müssen die Durchgänge mindestens 2,50 Meter hoch sein und am Abfuhrtag dürfen im Transportweg keine Gegenstände (z.B. Fahrräder, Kinderwagen) abgestellt sein.
9. Die Aufstellung von Behälterschränken ist nicht erforderlich. Werden Behälterschränke aufgestellt, müssen diese den jeweils geltenden DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen maximal 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Behälterschränke müssen sich

ohne Schlüssel öffnen lassen. Die Schranktüren sind entsprechend ihrem Inhalt zu beschriften.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Abholung der Abfallbehälter, wenn die Zugangs- und Zufahrtsvoraussetzungen in Abs. 2 Nrn. 1 – 9 nicht gegeben sind. In diesem Fall muss der Verpflichtete die Behälter am Tag der Abfuhr selbst zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung besteht dabei nicht.
- (4) Sind Straßen oder Straßenabschnitte vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. wegen Straßenbauarbeiten), so haben die Benutzungspflichtigen die Abfallbehälter während dieser Zeit zur nächsten mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.

ohne Schlüssel öffnen lassen. Die Schranktüren sind entsprechend ihrem Inhalt zu beschriften.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Abholung der Abfallbehälter, wenn die Zugangs- und Zufahrtsvoraussetzungen in Abs. 2 Nrn. 1 – 9 nicht gegeben sind. In diesem Fall ~~muss~~ **müssen die** Verpflichteten die Behälter am Tag der Abfuhr selbst zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. **Eine Behinderung bzw. Gefährdung des Fahr- und Fußgängerverkehrs muss ausgeschlossen werden. Die Stadt ist berechtigt, den Bereitstellungsort festzulegen.** Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung besteht dabei nicht.
- (4) Sind Straßen oder Straßenabschnitte vorübergehend mit Entsorgungsfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. wegen Straßenbauarbeiten), so haben die Benutzungspflichtigen die Abfallbehälter während dieser Zeit zur nächsten mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.

§ 14 Abfuhr

- (1) Die Stadt legt den Abfuhrhythmus fest.
Die Restmüllbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Biotonnen werden in der Regel einmal wöchentlich entleert. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.
- (2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, können auf Antrag besondere Abfahren durchgeführt oder zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (3) Die Abfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice). Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Behälterstandplatz am Abholtag ab 6:00 Uhr für das Personal der Müllabfuhr ungehindert zugänglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangsmöglichkeiten nicht gewährleistet sind; in diesem Fall ist die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von der Abfuhrpflicht befreit.

§ 14 Abfuhr

- (1) Die Stadt legt den Abfuhrhythmus fest.
Die Restmüllbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Biotonnen werden in der Regel einmal wöchentlich entleert. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.
Ist eine Entleerung der Abfallbehälter aufgrund von Verpressen oder Festfrieren der Abfälle in den Behältern nicht möglich, wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihrer Einsammelverpflichtung befreit. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.
- (2) Für Abfälle, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen, können auf Antrag besondere Abfahren durchgeführt oder zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (3) Die Abfallbehälter werden vom ~~Müllabfuhrpersonal~~ **Müllabfuhrpersonal** zur Entleerung vom Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt (Vollservice). Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass der Behälterstandplatz am Abholtag ab 6:00 Uhr für das **Abfuhrpersonal der Müllabfuhr** ungehindert zugänglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangsmöglichkeiten nicht gewährleistet sind; in diesem Fall ist die Stadt bis zur nächsten turnusgemäßen Abfuhr von der Abfuhrpflicht befreit.
Werden die Behälter vom Anschlusspflichtigen am Abholtag selbst zur Leerung bereitgestellt, hat dies bis 6:00 Uhr des Abholtages am befahrbaren Straßenrand

(4) Abfallsäcke müssen am Abholtag bis 6:00 Uhr fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.	zu erfolgen. Die Anschlusspflichtigen haben die Behälter nach der Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzustellen. (4) Besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke müssen am Abholtag bis 6:00 Uhr fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.
§ 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen (1) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Abfuhr und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG). (2) Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.  (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Benutzungspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.	§ 15 Betretungs- und Überwachungsrecht, Anordnungen (1) Die Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, das Aufstellen von Abfallbehältern sowie das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Abfuhr und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG). (2) Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des der Benutzungspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
§ 16 Mitwirkungs- und Duldungspflichten (1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. (2) Es ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, welche die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger.	§ 16 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten (1) Wer die Entsorgungsanlagen und -einrichtungen der Stadt benutzt, ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. (2) Es ist zu besorgen Wird angenommen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, welche die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom von der*dem Abfallerzeuger*in rechtzeitig vor der Anlieferung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom von dem*der Abfallerzeuger*in selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt die*der Abfallerzeuger*in.

§ 17 Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle)

- (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden gefährlichen Abfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und bei der mobilen Schadstoffsammelstelle (Schadstoffmobil) oder den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft abgegeben werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
Im Übrigen sind gefährliche Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

§ 17 Gefährliche Abfälle (Schadstoffhaltige Abfälle)

- (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden gefährlichen Abfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und bei ~~der mobilen Schadstoffsammelstelle (Schadstoffmobil)~~ oder den Anlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft abgegeben werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
Im Übrigen sind gefährliche Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

§ 18 Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge. Wiederverwendbare Gegenstände sollen karitativen Organisationen oder sonstigen Abnehmer/innen zugeführt werden.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind:
 1. Renovierungs- und Baustellenabfälle z.B. Türen, Fenster, Bauholz, Waschbecken, Badewannen, Klosetts u.ä.;
 2. Öltanks und ähnliche Behältnisse;
 3. gefährliche Abfälle;
 4. Abfälle zur Verwertung, die nach § 11 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen, insbesondere Glas, Papier und Gartenabfälle;
 5. Bauschutt, Erdaushub;
 6. Haus- und Gewerbeabfall;
 7. Autoreifen, Autoteile;

Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller

§ 18 Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge. Wiederverwendbare Gegenstände sollen karitativen Organisationen oder sonstigen Abnehmer*innen **zur Weiterverwendung** zugeführt werden.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind:
 1. Renovierungs- und Baustellenabfälle z.B. Türen, Fenster, **Bau- und Außenholz, Gartenzäune, Wand- und Deckenvertäfelungen**, Waschbecken, Badewannen, Klosetts u.ä.;
 2. Öltanks und ähnliche Behältnisse;
 3. gefährliche Abfälle **z.B. Lithium-Ionen-Akkus**;
 4. Abfälle zur Verwertung, die nach § 11 Abs. 2 getrennt gehalten werden müssen, insbesondere Glas, Papier und Gartenabfälle;
 5. Bauschutt, Erdaushub;
 6. Haus- und Gewerbeabfall;
 7. Autoreifen, Autoteile;
 - 8. Photovoltaikmodule, Nachtspeicherheizgeräte**;

Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller*innen und/oder

und/oder Vertreiber bestehen. Von der Sperrmüllentsorgung ebenfalls ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe (> 2 m) oder ihres Gewichts (> 50 kg) nicht verladen werden können.

Die Stadt kann die Abfuhr des Sperrmülls insbesondere zum Schutz des Abfuhrpersonals von Auflagen abhängig machen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann die Stadt die Abfuhr ablehnen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

- (3) Sperrmüll wird auf Antrag unter Angabe von Art und Menge des Abfalls und des Grundstücks, abgeholt. Abfuhrzeitpunkt und Abholstelle werden von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Die bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 10 m³, soweit im Einzelfall nicht anderes mit der Stadt vereinbart ist, nicht überschreiten. Sperrmülleinzelteile dürfen nicht länger als 2 m und schwerer als 50 kg sein. Der Antragsteller oder eine von ihm beauftragte voll geschäftsfähige Person muss bei der Abholung anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein, soweit die Stadt nicht eine Ausnahme zulässt. Die angemeldeten Gegenstände sind am Abholtag bis 6:30 Uhr auf Privatgrund (z.B. Hof, Garten) des Abfallbesitzers bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Entsorgungsfahrzeugen darf dabei 10 m nicht überschreiten. Ist dies nicht möglich, ist der Sperrmüll auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt worden sind, hat der Abfallbesitzer unverzüglich zurückzunehmen.

- (4) Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können, d.h. sortiert nach Metall, Holz und dem übrigen Sperrmüll

- (5) Elektrogeräte und Kühlgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung mitgenommen, müssen aber vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitgestellt sein.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur

Vertreiber*innen bestehen. ~~Von der Sperrmüllentsorgung ebenfalls ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe (> 2 m) oder ihres Gewichts (> 50 kg) nicht verladen werden können.~~

Die Stadt kann die Abfuhr des Sperrmülls insbesondere zum Schutz des Abfuhrpersonals von Auflagen abhängig machen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann die Stadt die Abfuhr ablehnen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

- (3) Sperrmüll wird auf Antrag **der Verpflichteten (Gebührensschuldner*in) oder jeder Haushaltung** unter Angabe von Art und Menge des Abfalls und des Grundstücks, abgeholt. Abfuhrzeitpunkt und Abholstelle werden von der Stadt festgesetzt. ~~und dem Antragsteller mitgeteilt.~~ **Jeder Verpflichtete bzw. jede Haushaltung ist berechtigt, Sperrmüll einmal pro Jahr abholen zu lassen.**

Die bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 10 m³, soweit im Einzelfall nicht anderes mit der Stadt vereinbart ist, nicht überschreiten. Sperrmülleinzelteile dürfen nicht länger als 2 m und **nicht** schwerer als 50 kg sein.

~~Die*der~~ **Der Antragsteller*in** oder eine*r von **ihnen** ~~Beauftragte*r~~ **voll geschäftsfähige Person** muss bei der Abholung anwesend bzw. telefonisch erreichbar sein, soweit die Stadt nicht eine Ausnahme zulässt.

Die angemeldeten Gegenstände sind am Abholtag bis 6:30 Uhr auf Privatgrund (z.B. Hof, **Garageneinfahrt** Garten) ~~der*~~ **des Abfallbesitzer*in** bereitzustellen.

Der Transportweg vom Abholort zu den Entsorgungsfahrzeugen **soll so gering wie möglich und mind. 2 m breit sein** und darf dabei 10 m nicht überschreiten. Ist dies nicht möglich, ist der Sperrmüll auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird.

Die*der Antragsteller*in hat nach Abholung des Sperrmülls Gehweg und Straße zu säubern.

Abfälle, die im Rahmen der Sperrmüllabholung nicht mitgenommen wurden, sind unverzüglich zurückzunehmen und zu entsorgen. Verantwortlich für den Sperrmüll ist die*der Antragsteller*in.

~~Abfälle, die nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt worden sind, haben die Abfallbesitzer unverzüglich zurückzunehmen.~~

- (4) Sperrmüll ist so bereitzustellen, dass die Möglichkeiten zur Wiederverwendung und Verwertung genutzt werden können, d.h. sortiert nach Metall, Holz und dem übrigen Sperrmüll

- (5) ~~Elektrogeräte und Kühlgeräte~~ werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung mitgenommen, müssen aber vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitgestellt sein.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur

Beseitigung verfügt und an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen ist.

Beseitigung verfügt und an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen ist.

§ 19 Erdaushub und Bauschutt

- (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Erdaushub ist auf der Baustelle wieder zu verwenden bzw. an anderer Stelle der Wiederverwendung zuzuführen. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.
- (2) Bereits auf der Baustelle bzw. Anfallstelle müssen Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Abfälle zur Verwertung, Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern und gefährliche Abfälle getrennt gehalten werden.

Es sind insbesondere folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten:

1. Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine);
2. Holz, Metalle, Glas;
3. Papier/Pappe/Kartonagen;
4. Kunststoffe.

§ 19 Erdaushub, Bauschutt- und Abbruchabfälle

- (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischen zu lagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Erdaushub ist auf der Baustelle wieder zu verwenden bzw. an anderer Stelle der Wiederverwendung zuzuführen. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.
- (2) Bereits auf der Baustelle bzw. Anfallstelle müssen Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Abfälle zur Verwertung, Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern und gefährliche Abfälle getrennt gehalten werden.

Es sind insbesondere folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten:

1. ~~Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine)~~ **Glas;**
2. ~~Holz, Metalle, Glas~~ **Kunststoff;**
3. ~~Papier/Pappe/Kartonagen~~ **Metalle, einschließlich Legierungen;**
4. ~~Kunststoffe~~ **Holz;**
5. **Dämmmaterial;**
6. **Bitumengemische;**
7. **Baustoffe auf Gipsbasis;**
8. **Beton;**
9. **Ziegel;**
10. **Fliesen und Keramik.**

Fallen weitere Abfälle zur Verwertung an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- (3) Schadstoffhaltiger Bauschutt und Baustellenabfälle sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
- (4) Umbau und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können und gefährliche Abfälle getrennt erfasst werden.
- (5) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.

Fallen weitere Abfälle zur Verwertung an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- (3) Schadstoffhaltiger Bauschutt und Baustellenabfälle sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
- (4) Umbau und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können und gefährliche Abfälle getrennt erfasst werden.
- (5) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist **die*der Bauherr*in** bzw. **deren*dessen Beauftragte*r** verantwortlich

§ 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungseinrichtungen mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:
 - 1. Kompostierungsanlage Neuenweiherstraße 11 zur Annahme von Gartenabfällen;
 - 2. Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von Gartenabfällen in haushaltsüblichen Mengen;
 - 3. Schadstoffmobil für die Annahme von Problemabfällen;
 - 4. Sperrmüllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Sperrmüll;
 - 5. Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen;

§ 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungs- **und Verwertungseinrichtungen** mit der jeweils genannten Zweckbestimmung zur Verfügung:
 - 1. Kompostierungsanlage Neuenweiherstraße 11 zur Annahme von Gartenabfällen;
 - 2. **Temporäre** Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von Gartenabfällen in haushaltsüblichen Mengen;
 - 3. ~~Schadstoffmobil für die Annahme von Problemabfällen~~ Sperrmüllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Sperrmüll;
 - 4. ~~Sperrmüllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Sperrmüll;~~ **Abfallabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen;**
 - 5. ~~Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen~~ **Sammelautomaten für Altspeiseöl.**

(3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten oder dem Zweckverband Abfallwirtschaft betrieben werden. Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Abfälle zu verwerten, damit Anlagen der städtischen Abfallentsorgung geschont werden oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsanlagen verbessert wird. (4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der Stadt zu.	(3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten oder dem Zweckverband Abfallwirtschaft betrieben werden. Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Abfälle zu verwerten, damit Anlagen der städtischen Abfallentsorgung geschont werden oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsanlagen verbessert wird. (4) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte der Stadt zu.
§ 21 Betriebsstörungen Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder werden Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungsbeauftragte hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.	§ 21 Betriebsstörungen Störungen in der Abfallentsorgung Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder werden Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z. B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten, extreme Witterungsbedingungen), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Die Entsorgungsberechtigtenpflichtigen hat haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.
§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt, 1. den Inhalt von Abfallbehältern jederzeit zu kontrollieren; 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen.	§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und – einrichtungen, Betretungsrecht (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt, 1. den Inhalt von Abfallbehältern jederzeit zu kontrollieren; 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, untersuchen zu lassen.

	sowie auf - Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen. Eigentümer*innen sowie Besitzer*innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
§ 23 Gebühren Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.	§ 23 Gebühren Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
§ 24 Anordnungen für den Einzelfall (1) Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen. § (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.	§ 24 Anordnungen für den Einzelfall (1) Die Stadt kann Anordnungen zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall treffen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anzuwenden.
§ 25 Ordnungswidrigkeiten (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer 1. entgegen § 4 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt; 2. entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt; 3. entgegen § 5 Abs. 2 die Einrichtung/Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt; 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt;	§ 25 Ordnungswidrigkeiten (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer 1. entgegen § 4 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zuführt; 2. entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt; 3. entgegen § 5 Abs. 2 die Einrichtung/Anlagen der städtischen Abfallentsorgung nicht benutzt; 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht, wegnimmt oder behandelt; 5. entgegen § 8 Abs. 3 und 4 der Pflicht zur Abfallvermeidung zuwiderhandelt;

5. entgegen § 9 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt; 6. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle in nicht zugelassenen Behältern bereit stellt; 7. entgegen § 10 Abs. 5 bis 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält; 8. entgegen § 11 Abfälle nicht getrennt hält oder überlässt; 9. Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 3 behandelt; 10. entgegen § 13 Abs. 2 die Standplätze und die Transportwege nicht frei von Hindernissen und nicht in verkehrssicherem Zustand hält; 11. Müllpressbehälter ohne Genehmigung oder entgegen den Anschluss- und Betriebsbedingungen nach § 12 Abs. 4 betreibt; 12. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt; 13. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt; 14. entgegen § 18 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt und/oder Sperrmüll entgegen § 18 Abs. 3 nicht getrennt bereitstellt; 15. entgegen § 19 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält; 16. einer Anordnung nach § 24 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt. (2) Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz in Betracht kommen.	6. entgegen § 9 seiner Anzeige- und Antragspflicht nicht nachkommt; 7. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle in nicht zugelassenen Behältern bereit stellt; 8. entgegen § 10 Abs. 5 bis 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält; 9. entgegen § 11 Abfälle nicht getrennt hält oder überlässt; 10. Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 3 behandelt; 11. entgegen § 13 Abs. 2 die Standplätze und die Transportwege nicht frei von Hindernissen und nicht in verkehrssicherem Zustand hält; 12. Müllpressbehälter ohne Genehmigung oder entgegen den Anschluss- und Betriebsbedingungen nach § 12 Abs. 4 betreibt; 12. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt; 13. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt; 14. entgegen § 18 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle zur Abholung bereitstellt und/oder Sperrmüll entgegen § 18 Abs. 3 nicht getrennt bereitstellt; 15. entgegen § 19 Erdaushub und Abfälle nicht getrennt hält; 16. einer Anordnung nach § 24 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt. (2) Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz in Betracht kommen.
§ 26 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS -) vom 15.03.2006 (Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 23.03.2006) außer Kraft.	§ 26 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS -) vom 17.10.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 22 vom 03.11.2016) außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; I/EB77

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Betrieb für Stadtgrün,
Abfallwirtschaft und Straßenreinigung

Vorlagennummer:
30/085/2024

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	07.05.2024	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	07.05.2024	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	08.05.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 15.04.2024, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Die Gründe für die wesentlichen Änderungen der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen sind folgende:

Gebührenpflicht bei verbotswidrigen Abfällen (wilde Müllablagerungen)

Im Stadtgebiet Erlangen nehmen die verbotswidrig abgelagerten Abfälle in erheblichem Maße zu. In vielen Fällen kann der Abfall an Hand von Adressangaben (z. B. Briefumschläge, Rechnungen) einem Abfallerzeuger zugeordnet werden.

Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz besteht für den*die Abfallerzeuger*in bzw. den*der von ihm*ihr Beauftragten die Grundpflicht, Abfälle ordnungsgemäß einer Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Dies ist erfüllt, wenn die Entsorgung abgeschlossen ist. Bei verbotswidrig behandelten, gelagerter oder abgelagerter Abfälle ist diese Vorgabe nicht erfüllt. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob der*die Abfallerzeuger*in bzw. dessen*deren Beauftragte*r rechtswidrig gehandelt hat, vielmehr gilt im Abfallrecht eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung.

Durch Aufnahme des Tatbestandes in die Gebührensatzung und der damit verbundenen Bewehrung können im Rahmen eines Gebührenbescheides die entstandenen Aufwendungen festgesetzt werden. Um eine eindeutige Zuordnung und Beweissicherung zu garantieren, werden die Ablagerungen dokumentiert.

Wegfall des Personenmaßstabes bei Bereitstellung einer 60 l Restmülltonne

Bei Einführung der 60 l Restmülltonne im Jahr 2018 wurde ein Personenmaßstab festgelegt. Bislang erhielten nur Ein- und Zweipersonenhaushalte eine 60 l Restmülltonne.

Werden in der Abfallwirtschaftssatzung und / oder in der dazugehörigen Gebührensatzung Bedingungen an die Aufstellung von Abfallbehältern geknüpft, ist die Einhaltung in regelmäßigen Abständen zu prüfen und bei Nichteinhaltung die Satzung ggf. anzupassen.

Die Überprüfung ergab, dass bei ca. 14 % der betroffenen Haushalte die Bereitstellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Gründe für die Nichteinhaltung können u. a. Zuzüge nach Aufstellung, Eigentümerwechsel usw. sein.

Nachdem in den Satzungen keine weiteren Bedingungen bei der Behälteraufstellung (z. B. Mindestliterzahl) gestellt werden und durch gute Mülltrennung auch eine 60 l Restmülltonne für mehr als 2 Personen ausreichen kann, wird der Wegfall des Personenmaßstabes vorgeschlagen.

Gebühr für die wöchentliche Leerung

Restmüll wird in der Regel 14-täglich entleert. Gemäß Abfallwirtschaftssatzung kann in begründeten Einzelfällen oder für einzelne Abfuhrbereiche ein kürzerer Zeitraum (wöchentliche Leerung) für die Abfuhr festgelegt werden. Aus diesem Grund wird der Zusatz der Gebührenverdoppelung für die wöchentliche Leerung in die Gebührensatzung aufgenommen.

Darüber hinaus wurde die Satzung an einigen Stellen sprachlich überarbeitet.

Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 10.04.2024)
2. Synopse zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung alt/neu

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen vom 18.12.1990 i. d. F. vom 30.11.2023 / In Kraft getreten am 01.01.2024 (Amtsblatt Nr. 26 vom 27.12.1990 und Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 21.12.2023)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) vom 09. August 1996, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „14-tägiger“ wird durch das Wort „14-täglicher“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „60 Liter“ wird der Klammerzusatz „(für max. 2 Personen)“ gestrichen.
 - c) Im Klammerzusatz nach den Worten „4400 Liter“ wird das Wort „14-tägige“ durch das Wort „14-tägliche“ ersetzt.
 - d) Die Zeile „4400 Liter (wöchentliche Abfuhr) 2.346,20 EUR 28.154,40 EUR“, wird ersatzlos gestrichen.
 - e) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.“
3. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b Gebührensatz für verbotswidrige Abfälle
Für die Entsorgung verbotswidrig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwands-, Transport- und Entsorgungskosten erhoben.“
4. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Voraussetzung“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „60 Liter“ wird der Klammerzusatz „(für max. 2 Personen)“ gestrichen.
 - b) Im Klammerzusatz nach den Worten „4400 Liter“ wird das Wort „14-tägige“ durch das Wort „14-tägliche“ ersetzt.
 - c) Die Zeile „4400 Liter (wöchentliche Abfuhr) 1.921,10 EUR 23.053,20 EUR“, wird ersatzlos gestrichen.
 - d) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.“
6. In § 5 Abs. 6 werden nach dem Wort „unzulässig“ ein Schrägstrich und das Wort „verbotswidrig“ eingefügt.

7. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Gebührenschuldner*innen

- (1) Gebührenschuldner*in ist, wer berechtigt oder verpflichtet ist, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu benutzen, oder wer diese Einrichtungen tatsächlich nutzt.
- (2) Als Benutzer*in gilt der*die anschlusspflichtige Grundstückseigentümer*in oder der*die dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks. Auf einem gewerblich genutzten Grundstück kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag auch der*die schuldrechtlich Nutzungsberechtigte Benutzer*in sein
- (3) Mehrere Benutzer*innen haften als Gesamtschuldner*innen. Bei Gebäuden, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und bei dem*der gesetzlich bestellten Verwalter*in angefordert.
- (4) Wenn auf Antrag gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden, so sind die jeweiligen Nutzer*innen im Sinne des Abs. 1 Gebührenschuldner*innen.
- (5) Gebührenschuldner*innen für die Entsorgung von Abfall über besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke ist der*die Erwerber*in der Säcke.
- (6) Wenn Personen, die berechtigt und verpflichtet sind, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu nutzen, aufgrund von Vereinbarungen Abfall (z. B. Bauschutt) selbst fahren oder fahren lassen, so ist Gebührenschuldner*in der*die Transporteur*in, soweit er*sie nicht Nachweise darüber erbringt, wer Gebührenschuldner*in ist.
- (7) Gebührenschuldner*in für verbotswidrig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle ist der*die Abfallerzeuger*in oder eine von ihm beauftragte dritte Person als Gesamtschuldner*in.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

§ 4 Eigenkompostierung

- (1) Wer die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem Grundstück selbst kompostiert, den so erzeugten Kompost selbst verwertet, kann auf die Zuteilung einer Biomülltonne verzichten und einen Gebührenabschlag beantragen.
- (2) Weitere Voraussetzungen für den Erhalt des Gebührenabschlags ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug, d.h. dass in der Regel pro Bewohner 50 qm unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen, und dass ein Kontrollrecht für Mitarbeiter der Stadt Erlangen hinsichtlich der gemachten Angaben eingeräumt wird.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei Gewährung des Eigenkompostierabschlags:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für max. 2 Personen)	16,20 EUR	194,40 EUR
80 Liter	19,50 EUR	234,00 EUR
120 Liter	26,10 EUR	313,20 EUR
240 Liter	46,00 EUR	552,00 EUR
770 Liter	152,50 EUR	1.830,00 EUR
1.100 Liter	207,10 EUR	2.485,20 EUR
4400 Liter (14tägige Abfuhr)	960,60 EUR	11.527,20 EUR
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	1.921,10 EUR	23.053,20 EUR
60 Liter (geteilt)	13,00 EUR	156,00 EUR
80 Liter (geteilt)	13,50 EUR	162,00 EUR
120 Liter (geteilt)	18,70 EUR	224,40 EUR

§ 3b Gebührensatz für verbotswidrige Abfälle

Für die Entsorgung verbotswidrig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwands-, Transport- und Entsorgungskosten erhoben.

§ 4 Eigenkompostierung

- (1) Wer die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle auf dem Grundstück selbst kompostiert, den so erzeugten Kompost selbst verwertet, kann auf die Zuteilung einer Biomülltonne verzichten und einen Gebührenabschlag beantragen.
- (2) Weitere Voraussetzungen für den Erhalt des Gebührenabschlags ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug, d.h. dass in der Regel pro Bewohner 50 qm unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen, und dass ein Kontrollrecht für Mitarbeiter der Stadt Erlangen hinsichtlich der gemachten Angaben eingeräumt wird.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt bei Gewährung des Eigenkompostierabschlags:

Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
60 Liter (für max. 2 Personen)	16,20 EUR	194,40 EUR
80 Liter	19,50 EUR	234,00 EUR
120 Liter	26,10 EUR	313,20 EUR
240 Liter	46,00 EUR	552,00 EUR
770 Liter	152,50 EUR	1.830,00 EUR
1.100 Liter	207,10 EUR	2.485,20 EUR
4400 Liter (14-tägigerliche Abfuhr)	960,60 EUR	11.527,20 EUR
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	1.921,10 EUR	23.053,20 EUR
60 Liter (geteilt)	13,00 EUR	156,00 EUR
80 Liter (geteilt)	13,50 EUR	162,00 EUR
120 Liter (geteilt)	18,70 EUR	224,40 EUR

Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen beginnt mit dem auf den Anschluss des Grundstücks folgenden Kalendermonat. Ändert sich das zur Verfügung gestellte Behältervolumen, so ändert sich die Gebühr ab dem folgenden Kalendermonat.
- (2) Die Gebührenschuld für Einzelabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr entsteht mit Abschluss der zusätzlichen Leerung.
- (3) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von gewerblichem Siedlungsabfall entsteht bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen von mehr als 1100 Litern und bei der Verwendung von Müllpressen mit Abschluss der Leerung.
- (4) Bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen bis zu 1100 Litern entsteht die Gebührenschuld entsprechend Abs. 1 und 2.
- (5) Die Gebührenschuld für die Entsorgung besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke entsteht bei Abgabe der Säcke.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer berechtigt oder verpflichtet ist, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu benutzen, oder wer diese Einrichtungen tatsächlich nutzt.
- (2) Als Benutzer gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks. Auf einem gewerblich genutzten Grundstück kann darüber hinaus auch der schuldrechtlich Nutzungsberechtigte Benutzer sein.
- (3) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Bei Gebäuden, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und bei dem gesetzlich bestellten Verwalter angefordert.
- (4) Wenn auf Antrag gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden, so sind die jeweiligen Nutzer im Sinne des Abs. 1 Gebührenschuldner.
- (5) Gebührenschuldner für die Entsorgung über besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke ist der Erwerber der Säcke.
- (6) Wenn Personen, die berechtigt und verpflichtet sind, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu nutzen, aufgrund von Vereinbarungen Abfall (z. B. Bauschutt) selbst fahren oder fahren lassen, so ist

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen beginnt mit dem auf den Anschluss des Grundstücks folgenden Kalendermonat. Ändert sich das zur Verfügung gestellte Behältervolumen, so ändert sich die Gebühr ab dem folgenden Kalendermonat.
- (2) Die Gebührenschuld für Einzelabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr entsteht mit Abschluss der zusätzlichen Leerung.
- (3) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von gewerblichem Siedlungsabfall entsteht bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen von mehr als 1100 Litern und bei der Verwendung von Müllpressen mit Abschluss der Leerung.
- (4) Bei der Verwendung von Behältern mit einem Volumen bis zu 1100 Litern entsteht die Gebührenschuld entsprechend Abs. 1 und 2.
- (5) Die Gebührenschuld für die Entsorgung besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke entsteht bei Abgabe der Säcke.
- (6) Bei der Entsorgung unzulässig/**verbotswidrig** behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle.

§ 7 Gebührenschuldner*innen

- (1) Gebührenschuldner***in** ist, wer berechtigt oder verpflichtet ist, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu benutzen, oder wer diese Einrichtungen tatsächlich nutzt.
- (2) **Als Benutzer*in gilt der*die anschlusspflichtige Grundstückseigentümer*in oder der*die dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücks. Auf einem gewerblich genutzten Grundstück kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag auch der*die schuldrechtlich Nutzungsberechtigte Benutzer*in sein**
- (3) Mehrere Benutzer***innen** haften als Gesamtschuldner***innen**. Bei Gebäuden, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt und bei dem***der** gesetzlich bestellten Verwalter***in** angefordert.
- (4) Wenn auf Antrag gemeinsame Behälter für mehrere Grundstücke aufgestellt werden, so sind die jeweiligen Nutzer***innen** im Sinne des Abs. 1 Gebührenschuldner***innen**.
- (5) Gebührenschuldner***innen** für die Entsorgung **von Abfall** über besonders gekennzeichnete städtische Abfallsäcke ist der***die** Erwerber***in** der Säcke.
- (6) Wenn Personen, die berechtigt und verpflichtet sind, die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt oder ihrer Beauftragter zu nutzen, aufgrund von

Gebührenschildner der Transporteur, soweit er nicht Nachweise darüber erbringt, wer Gebührenschildner ist.

Vereinbarungen Abfall (z. B. Bauschutt) selbst fahren oder fahren lassen, so ist Gebührenschildner*in der*die Transporteur*in, soweit er*sie nicht Nachweise darüber erbringt, wer Gebührenschildner*in ist.

(7) Gebührenschildner*in für verbotswidrig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle ist der*die Abfallerzeuger*in oder eine von ihm beauftragte dritte Person als Gesamtschildner*in.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/129/2024

Zuschuss für den Treffpunkt e.V. - Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten (BAI); Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.04.2024	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Vorstellung des Vereins Treffpunkt e.V. im JHA am 18.04.2024 wird bestätigt.
2. Die Sperre in Höhe von 5.100 € im Sachmittelbudget des Stadtjugendamtes an der Kostenstelle 516090, Kostenträger 36363010 und Sachkonto 531801 wird hiermit aufgehoben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Unterstützung des Vereins Treffpunkt e.V. bei der Beratung von Angehörigen Inhaftierter.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Verein Treffpunkt e.V. - Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten (BAI) betreut seit über 30 Jahren betroffene Familien in der Region mit zahlreichen Angeboten. Neben der persönlichen Beratung und verschiedenen Gruppenangeboten für Angehörige steht vor allem die Unterstützung der betroffenen Kinder und deren Eltern im Fokus. In den letzten Jahren nehmen neben den Familien aus Nürnberg und Fürth auch zunehmend Familien aus Erlangen die Angebote wahr. Insbesondere durch die begleiteten Besuche in den Justizvollzugsanstalten Nürnberg und Bayreuth sind immer mehr Erlanger Familien involviert. Um das in der Region einzigartige Beratungsangebot in bestehender Qualität und wachsendem Umfang auch für Erlanger Familien aufrechterhalten und bedarfsgerecht ausweiten zu können, benötigt der Verein dringend einen Zuschuss der Stadt Erlangen.

Von daher wurde im Haushalt 2024 ein Zuschuss für den Treffpunkt e.V. in Höhe von 5.100 € beantragt, der gesperrt ist, bis sich der Verein im JHA vorstellt. Nachdem dies erfolgt ist, kann die Sperre aufgehoben werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufhebung der vom Stadtrat am 11.01.2024 veranlassten Sperre in Höhe von 5.100 € an der Kostenstelle 516090, Kostenträger 36363010 und Sachkonto 531801.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

*Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	5100 €	bei Sachkonto: 531801
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 516090 / 36363010 / 531801
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 18.04.2024

Protokollvermerk:

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Vorstellung des Vereins Treffpunkt e.V. im JHA am 18.04.2024 wird bestätigt.
2. Die Sperre in Höhe von 5.100 € im Sachmittelbudget des Stadtjugendamtes an der Kostenstelle 516090, Kostenträger 36363010 und Sachkonto 531801 wird hiermit aufgehoben.

mit 13 gegen 0 Stimmen

Winner

Hohe

Vorsitzende/r

Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/510-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/130/2024

Erhöhung der Zuschüsse an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen - Verlängerung der Antragsfrist (Vorlage 510/074/2022)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.04.2024	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 z. K.

I. Antrag

1. Die Antragsfrist für die Erhöhung der Baukosten-, Mietkosten- und Bauunterhaltszuschüsse an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen (einschließlich der Waldkindergärten) wird um vier Jahre bis zum 30.04.2030 verlängert (Vorlage 510/074/2022).
2. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist wird geprüft, ob aufgrund der Kostenentwicklung eine weitere Erhöhung der Fördersätze erforderlich ist.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Deckung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um weitere Kita-Plätze einzurichten und die aktuell bestehende Platzzahl erhalten zu können, sind Neubau- und Sanierungsmaßnahmen dringend erforderlich.
Nachdem mehrere Träger signalisiert hatten, dass geplante Projekte aufgrund der erhöhten Baukosten nicht durchgeführt werden können, wenn nicht mit höheren Zuschüssen gerechnet werden kann, wurde die Erhöhung der Bezuschussung am 19.05.2022 vom Stadtrat beschlossen. Daraufhin haben mehrere Träger mit Planungen begonnen, von denen nun einige in den Jahren 2024 bis 2027 umgesetzt werden könnten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Da im Rahmen des aktuellen Investitionsprogramms allerdings nicht alle bereits angemeldeten Bauvorhaben innerhalb der vom Stadtrat beschlossenen Antragsfrist 30.04.2026 (Nr. 5 der Vorlage 510/074/2022) finanziert werden können, wird die Frist verlängert.
Folgende Fördersätze bleiben daher zunächst bis 30.04.2030 bestehen:

- Baukostenzuschuss von 100 % der nach FAZR förderfähigen Kosten
- Mietkostenzuschuss von 100 % der förderfähigen Miete
- Bauunterhaltszuschuss von 50 % der anerkannten Kosten

Nachdem sich der Kostenrichtwert erhöht hat und die Regierung nur noch 45 % (bisher 50 %) der förderfähigen Kosten bezuschusst, betragen die Mehrkosten für die beim Jugendamt angefragten Bauprojekte mittlerweile mehr als 5 Mio. € (Zuschuss der Regierung bereits berücksichtigt). Die Kosten fallen nur bei tatsächlicher Umsetzung der Projekte an.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ werden in den kommenden Haushaltsjahren angemeldet.

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 18.04.2024

Protokollvermerk:

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Antragsfrist für die Erhöhung der Baukosten-, Mietkosten- und Bauunterhaltszuschüsse an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen (einschließlich der Waldkindergärten) wird um vier

- Jahre bis zum 30.04.2030 verlängert (Vorlage 510/074/2022).
2. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist wird geprüft, ob aufgrund der Kostenentwicklung eine weitere Erhöhung der Fördersätze erforderlich ist.

mit 13 Stimmen

Winner
Vorsitzende/r

Hohe
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM021

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/118/2024

Bericht des Sozialreferats und der Ausländerbehörde; Antrag der Erlanger Linken vom 19.02.2024 (Nr. 022/2024)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	24.04.2024	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	24.04.2024	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Werkausschuss Erlanger Jobcenter (WA-EJC)	24.04.2024	Ö	Kenntnisnahme	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 33, EJC

I. Antrag

1. Die Verwaltung nimmt zu den Fragen der Erlanger Linken Stellung.
2. Der Antrag der Erlanger Linken vom 19.02.2024 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1 Wohngeld

1.1 Ist die derzeitige durchschnittliche sowie maximale Bearbeitungsdauer von Wohngeldanträgen bekannt und falls ja, wie lange betragen diese?

Die Bearbeitungszeit für einen Wohngeldantrag ab Eingang beträgt 1-3 Monate. In komplexen Einzelfällen kann die Bearbeitungszeit auch abweichen.

1.2 Sind bezüglich der Bearbeitungszeit von Wohngeldanträgen Fortschritte erzielt worden und wie wird sich diese voraussichtlich entwickeln?

Die Bearbeitungszeit ab Eingang betrug mit letzter Wohngeldreform ca. 2 bis 3 Monate. Im Vergleich zu anderen Wohngeldbehörden, ist dies eine sehr kurze Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit kann sich weiter reduzieren, wenn die neuen Mitarbeiter*innen vollständig eingearbeitet und keine neuen Vakanzen entstanden sind.

Auf Grund der steigenden Komplexität des Wohngeldrechtes ist nicht damit zu rechnen, dass eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von unter einem Monat erreicht werden wird.

2 Bürgergeld

2.1 Ist die derzeitige durchschnittliche sowie maximale Bearbeitungsdauer von Bürgergeldanträgen bekannt und falls ja, wie lange betragen diese?

Bezogen auf den Zeitraum der letzten 6 Monate betrug die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Bürgergeldanträgen, inkl. der Klärung von Rückfragen und Nachforderung(en) von Unterlagen/Nachweisen zum Antrag, 1 bis 2 Monate. Bei 4% der im gleichen Zeitraum gestellten Anträge

ge lag die Bearbeitungsdauer bei durchschnittlich 5 Monaten.

2.2 Sind bezüglich der Bearbeitungszeit von Bürgergeldanträgen Fortschritte erzielt worden und wie wird sich diese voraussichtlich entwickeln?

Im Zuge der verbesserten Personalbesetzung in der Leistungssachbearbeitung wird zunehmend eine schnellere Bearbeitung (weil niedrigerer Fallschlüssel) möglich. Die neuen Mitarbeitenden befinden sich aktuell noch in der Einarbeitung, so dass mit weiteren Verbesserungen zu rechnen ist.

3 Grundsicherung

3.1 Ist die derzeitige durchschnittliche sowie maximale Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung bekannt und falls ja, wie lange betragen diese?

Die durchschnittliche sowie maximale Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung wird nicht erfasst. Oberste Priorität hat die zeitnahe Bearbeitung der Anträge und Sicherstellung des laufenden Lebensunterhaltes. Erfahrungsgemäß erfolgt die Entscheidung innerhalb von einem Monat.

3.2 Sind bezüglich der Bearbeitungszeit von Anträgen auf Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung Fortschritte erzielt worden und wie wird sich diese voraussichtlich entwickeln?

Bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen, insbes. bei einer guten personellen Besetzung wird dieser Standard beibehalten werden.

4 Aufenthaltstitel

4.1 Ist die derzeitige durchschnittliche sowie maximale Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Ausstellung bzw. Erneuerung von Aufenthaltstiteln bekannt und falls ja, wie lange betragen diese?

4.3 Sind bezüglich der Bearbeitungszeit von Anträgen auf Ausstellung bzw. Erneuerung von Aufenthaltstiteln Fortschritte erzielt worden und wie wird sich diese voraussichtlich entwickeln?

4.4 Wie viele Wochen vor Ablauf eines Aufenthaltstitels muss derzeit eine Verlängerung beantragt werden, damit ohne eine Fiktionsbescheinigung ein durchgehender Aufenthaltstitel gewährleistet ist?

Die Ausländerbehörde nimmt zu den Fragen 4.1 – 4.4 wie folgt Stellung:

Die Bearbeitungsdauer von Anträgen wird in der Ausländerbehörde nicht statistisch erfasst. Sie unterliegt nicht unerheblichen Schwankungen aufgrund der sich häufig verändernden Rahmenbedingungen. Dazu gehören die Personalsituation in der jeweiligen Fachgruppe, Aufgabenverschiebungen zwischen Zentraler Ausländerbehörde und kommunaler Ausländerbehörde, gesetzliche Neuerungen sowie Sondersituationen wie beispielsweise der Ukrainekrieg. Auf all diese Faktoren versucht die Erlanger Ausländerbehörde natürlich zu reagieren, dies ist jedoch nur bedingt möglich.

Die Wartezeit auf einen Termin in der Ausländerbehörde beträgt zurzeit je nach zuständiger Fachgruppe wenige Tage bis maximal ca. sechs Wochen ab Kontaktaufnahme. Im Falle einer positiven Sachentscheidung kommen anschließend noch ca. zwei bis drei Wochen Bearbeitungszeit durch die Bundesdruckerei hinzu bis der Aufenthaltstitel abgeholt werden kann. Im Einzelfall kann sich die Bearbeitungszeit dadurch verlängern, dass der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder eine andere Behörde einbezogen werden muss. Die Ausländerbehörde empfiehlt deshalb eine Antragstellung ca. drei Monate vor Ablauf des Aufenthaltstitels, um ohne das Hinzutreten besonderer Umstände im Regelfall eine abschließende Bearbeitung gewährleisten zu können.

Angesichts der in den letzten Jahren enorm gewachsenen ausländischen Bevölkerung Erlangens (2020: 22.917 Personen, 2023: 29.529 Personen) wertet es die Ausländerbehörde als Erfolg, dass sich die Wartezeiten dennoch in einem überschaubaren Rahmen halten.

5 Online-Zugangsgesetz

Wann wird es im Sozialamt bzw. im Jobcenter eine bürgerfreundliche Lösung geben, gegen Nachweis Dokumente ggf. elektronisch einreichen zu können?

Sozialamt

Dokumente können im Wohngeld bereits über das Bayernportal und den Online Antrag eingereicht bzw. zu einem gestellten Antrag nachgereicht werden.

Dokumente zum ErlangenPass können bereits online über ein Kontaktformular auf der städtischen Homepage eingereicht werden. Der*die Bürger*in erhält eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

Es ist geplant, diese Möglichkeit nach und nach für weitere Aufgabenbereiche des Sozialamts einzurichten.

Erlanger Jobcenter

Das Erlanger Jobcenter bietet derzeit drei verschiedene Wege Unterlagen digital einzureichen:

1. Per E-Mail an Funktionsmailadresse (nur in eine Richtung möglich → Antwort über den Postweg)
2. Per Kontaktformular
3. Per Upload Formular (nur über QR Code)

Die Variante 3 wurde im Dezember 2023 live geschaltet und wird rege genutzt (Stand 28.03.2024 ca. 200 Vorgänge/Monat). Das Upload Formular ist bürgerfreundlich gestaltet und es sind keine manuellen Eingaben erforderlich. Dies setzt jedoch voraus, dass das Formular über den QR Code aufgerufen wird.

Anlagen: Antrag_Bericht des Sozialreferats und der Ausländerbehörde

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 24.04.2024

Protokollvermerk:

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

mit 11 Anwesend 11 Stimmen

Agha
Vorsitzender

Langer
Schriftführerin

Protokollvermerk:

Ergebnis/Beschluss:

Einstimmig angenommen.

mit 5 Anwesend 5 Stimmen

Agha
Vorsitzender

Langer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 19.02.2024
Antragsnr.: 022/2024
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/50
mit Referat: III/33

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 19.02.2024

Antrag: Bericht des Sozialreferats und der Ausländerbehörde

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen die schriftliche Beantwortung folgender Fragen im jeweils zuständigen Ausschuss:

1 Wohngeld

- 1.1 Ist die derzeitige durchschnittliche sowie maximale Bearbeitungsdauer von Wohngeldanträgen bekannt und falls ja, wie lange betragen diese?
- 1.2 Sind bezüglich der Bearbeitungszeit von Wohngeldanträgen Fortschritte erzielt worden und wie wird sich diese voraussichtlich entwickeln?

2 Bürgergeld

- 2.1 Ist die derzeitige durchschnittliche sowie maximale Bearbeitungsdauer von Bürgergeldanträgen bekannt und falls ja, wie lange betragen diese?
- 2.2 Sind bezüglich der Bearbeitungszeit von Bürgergeldanträgen Fortschritte erzielt worden und wie wird sich diese voraussichtlich entwickeln?

3 Grundsicherung

- 3.1 Ist die derzeitige durchschnittliche sowie maximale Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung bekannt und falls ja, wie lange betragen diese?
- 3.2 Sind bezüglich der Bearbeitungszeit von Anträgen auf Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung Fortschritte erzielt worden und wie wird sich diese voraussichtlich entwickeln?

4 Aufenthaltstitel

- 4.1 Ist die derzeitige durchschnittliche sowie maximale Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Ausstellung bzw. Erneuerung von Aufenthaltstiteln bekannt und falls ja, wie lange betragen diese?
- 4.3 Sind bezüglich der Bearbeitungszeit von Anträgen auf Ausstellung bzw. Erneuerung von Aufenthaltstiteln Fortschritte erzielt worden und wie wird sich diese voraussichtlich entwickeln?
- 4.4 Wie viele Wochen vor Ablauf eines Aufenthaltstitels muss derzeit eine Verlängerung beantragt werden, damit ohne eine Fiktionsbescheinigung ein durchgehender Aufenthaltstitel gewährleistet ist?

5 Online-Zugangsgesetz

Wann wird es im Sozialamt bzw. im Jobcenter eine bürgerfreundliche Lösung geben, gegen Nachweis Dokumente ggf. elektronisch einreichen zu können?

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM021

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/119/2024

Zuschuss für Verein „Sozialtreff Erlangen,;; Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	24.04.2024	Ö	Gutachten	verwiesen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	24.04.2024	Ö	Gutachten	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Vorstellung des Vereins Sozialtreff im SGA am 24.04.2024 wird bestätigt.
2. Die Sperre in Höhe von 20.000 € im Sachmittelbudget des Sozialamtes an der Kostenstelle 502090, Kostenträger 33110010 und Sachkonto 530101 wird hiermit aufgehoben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Unterstützung des Vereins Sozialtreff Erlangen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes sowie der Jugendhilfe. Dies wird insbesondere verwirklicht bei einem offenen Treff für Erwachsene und ihre Kinder. Dieser Treff dient als Forum um beispielsweise Hilfestellung in sozialen Notlagen zu leisten, Beratung zu Themen wie Haushaltsführung und Behördengänge zu geben sowie um Informationsmaterial zu diesen Feldern zu verteilen. Des Weiteren werden für die Kinder Bastel- und Spielmöglichkeiten unter fachlicher Begleitung angeboten und die Eltern zu den Bereichen Kindererziehung und Entwicklungsförderung beraten und unterstützt.

Im Haushalt 2024 wurde ein Zuschuss für den Sozialtreff Erlangen e.V. in Höhe von 30.000 € beantragt, wobei 20.000 € gesperrt sind, bis sich der Verein im SGA vorstellt. Nachdem dies erfolgt ist, kann die Sperre aufgehoben werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufhebung der vom Stadtrat am 11.01.2024 veranlassten Sperre in Höhe von 20.000 € an der an der Kostenstelle 502090, Kostenträger 33110010 und Sachkonto 530101

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 502090, 33110010 und 530101
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 24.04.2024

Protokollvermerk:

Die CSU-Fraktion beantragt diesen TOP als Einbringung zu behandeln und in den Stadtrat und HFPA zu verweisen. Dieser Vorschlag wird einstimmig befürwortet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

mit 11 Anwesend 11 Stimmen

Agha
Vorsitzender

Langer
Schriftführerin

Protokollvermerk:

Die CSU-Fraktion beantragt diesen TOP als Einbringung zu behandeln und in den Stadtrat und HFPA zu verweisen. Dieser Vorschlag wird einstimmig befürwortet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

mit 5 Anwesend 5 Stimmen

Agha
Vorsitzender

Langer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/092/2024

Zuschuss zur Förderung der Betriebsgemeinschaft

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Gutachten	
Stadtrat	15.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

PR

I. Antrag

- Der Zuschuss zur Förderung der Betriebsgemeinschaft in den Dienststellen wird ab 2024 von derzeit 20 € auf 30 € pro Jahr und pro teilnehmender Person, die mindestens 1/8 der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, erhöht. Der Beschluss zum gesamtstädtischen Betriebsfest vom 26.02.2015 bleibt davon unberührt.
- Die Verwaltung wird ermächtigt, zukünftig Erhöhungen des Zuschusses zum Ausgleich von Kaufkraftverlusten aufgrund von Inflationssteigerungen selbstständig vorzunehmen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach dem aktuellen Steuerrecht dürfen Arbeitgeber*innen zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr bezuschussen. Die Stadt Erlangen bezuschusst deshalb neben dem gesamtstädtischen Betriebsfest nur eine weitere Veranstaltung (Amts-/Betriebsausflug) der Dienststellen. Die Förderung für beide Veranstaltungen zusammen darf aus steuerrechtlichen Gründen 110,00 Euro pro teilnehmender beschäftigter Person nicht übersteigen.

Mit dem bisher gewährten Zuschuss in Höhe von 20 € für Mitarbeitende, die mindestens 1/8 der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, ist den Dienststellen angesichts der enormen Preissteigerungen der letzten Jahre eine Durchführung des Amts-/Betriebsausflugs in angemessenem Umfang kaum mehr möglich. Der langjährig unveränderte Betrag soll deshalb auf 30 € angehoben und den Dienststellen damit wieder etwas mehr Gestaltungsspielraum gegeben werden. Der steuerrechtliche Betrag von 110 € wird damit eingehalten, und die Erhöhung führt nicht zu einem steuerpflichtigen Arbeitslohn.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

5. Ressourcen

Aktuell werden den Dienststellen in Summe ca. 50.000 € zur Förderung der Betriebsgemeinschaft zur Verfügung gestellt. Die zusätzlichen Kosten durch die Erhöhung belaufen sich auf ca. 25.000 €.

Die benötigten Mittel werden im Rahmen der Haushaltsaufstellungen (ab dem Jahr 2025) beantragt.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/220/2024

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Bürgermeister- und Presseamtes

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 13 i.H.v. -94.761,53 EUR und dem entsprechend den Budgetierungsregeln nach der Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes von 70.176,40 EUR verbleibenden Verlustvortrag von -24.585,13 EUR wird zugestimmt.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Verlustvortrag erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Übertrag des negativen Gesamtbudgetergebnisses zu 100 % als Verlust in das nächste Haushaltsjahr soll dem Fachamt einen Anreiz zu verstärkter Wirtschaftlichkeit bieten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 13 beträgt	-170.585,04
	(2022: 16.082,00 EUR, 2021: 0,00 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	-5.033,89
	für das 2.Halbjahr	---
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	-5.033,89
	In den Investitionshaushalt 2023 wurden übertragen	
	(2022: 32.086,17 EUR, 2021: 6.360,96 EUR)	81.937,73

	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:		
	Einmalige Mehraufwendungen in 2023: - Umbau Ladenlokal Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt (Hauptstraße 48) i.H.v 35.799,83 EUR Mehraufwendungen ab 2023: - allgemeine Kostensteigerung bei Veranstaltungen (Mieten, Bewirtung etc.)		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2023 konnte mit folgenden Änderungen erfüllt werden:		
	Die Aufgaben konnten erfüllt werden. Lediglich der Tag der Offenen Tür wurde in das Jahr 2024 verschoben.		
2.3	Der vorgesehene Verlustvortrag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.		
2.4	Zum Ausgleich des Verlustvortrages sind folgende Maßnahmen geplant (Einsparvolumen in EUR):		Beträge in Euro
	2.4.1	Qualitätsanpassungen bei Veranstaltungen	
	2.4.2	Keine zusätzlichen Sonderveranstaltungen	
	2.4.3		
	2.4.4		
2.5	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 13 im Jahr 2023		
	Stand am 01.01.2023		20.000,00
	Entnahmen 2023 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (21.06.2023)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für Neujahrsempfang anlässlich des 50jährigen Jubiläums des Ausländer- und Integrationsbeirats	5.000,00	0,00
	für Teilfinanzierung Ausstellung Graue Busse	15.000,00	0,00
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		0,00
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023		
	Gutschrift 1. Halbjahr	---	
	Gutschrift 2. Halbjahr	50.176,40	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+50.176,40
	abzüglich Rücklagenentnahme zur Vermeidung eines Verlustvortrages		-70.176,40
	= gegenwärtiger Rücklagenstand		0,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Verlustvortrag nach 2024 i.H.v. -24.585,13 EUR

(der Verlustvortrag wird durch Mittelentzug aus dem laufenden Budget 2024 umgesetzt)

Anlagen:

Budgetabrechnung 2023

Sonderrücklage Budgetergebnis 2023

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 13 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2023

Erträge	Aufwendungen		
304.300,00	-1.471.500,00	-1.167.200,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
			Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
	15.000,00		Sperre HH-Mittel für "Tag der offenen Tür", findet erst in 2024 statt (SK 527141, KST 130190, KTr 11120010)
	2.288,22		MNB Nr. 13: Investitionszuschuss Jugendfarm für Anschaffung von Elektrogeräten (MUmb. f. IP-Nr. 366B.K884 v. SK 531801)
	4.876,94		MNB Nr. 14: Investitionszuschuss Beleuchtungssteuerung Martin-Luther-Kirche (MUmb. f. IP-Nr. 291.K880 v. SK 531801)
	5.997,60		MNB Nr. 15: Anschaffung von Bücherschränken aus dem Klimabudget, 2. Abschlagszahlung (MUmb f. IP-Nr. 111.K351C v. SK 529101, siehe auch Beiblatt)
	2.000,00		MNB Nr. 16: Projekt Stufenbeet Kosbach (MUmb f. IP-Nr. 111.K351C v. SK 529101)
	3.322,48		MNB Nr. 31: Anschaffung von Bücherschränken aus dem Klimabudget, 2. Abschlagszahlung (MUmb f. IP-Nr. 111.K351C v. SK 529101)
	19.853,86		MNB Nr. 32: Anschaffungen aus dem Klimabudget - Tauschhäuschen, Laubengang, Solar für Jedermann, Bücherschränke (MUmb f. IP-Nr. 111.K351C v. SK 531801 und 529101)
	5.033,89		MNB Nr. 52: Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Halbjahr (MUmb. f. SK 501301 v. SK 527151)
0,00	-2.884,57		Übertrag aus Beiblatt
0,00	55.488,42		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 13 Budgetabrechnung 2023

304.300,00	-1.416.011,58	-1.111.711,58	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperren Reste)
228.007,86	-1.549.437,33	-1.321.429,47	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
-76.292,14	-133.425,75		Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
			Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		-209.717,89	Ergebnis Sachmittelbudget
			Bereinigungen Sachmittelbudget:
		5.144,61	Reisekosten für Mitarbeitende anderer Referate
		33.988,24	Sicherheitsdienst Rathaus 1. Quartal 2023
		12.020,43	Mehraufwendungen Vollversammlung Bayerischer Städtetag
		18.000,00	Zuschuss Jüdische Kultusgemeinde für Sicherheitsmaßnahmen
		8.131,18	Jubiläum 150 Jahre Jüdische Gemeinde Erlangen
		37.671,90	Mehraufwendungen Klimabudget Beiräte
		-94.761,53	Bereinigtes Ergebnis
			Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)
			abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
			abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
		70.176,40	plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
		-24.585,13	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

[illegible]

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Stand:02.05.2024

Amt 13

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2023	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2023:
01.01.2023	20.000,00 €			20.000,00 €	Stand der Rücklage am 01.01.2023
31.12.2023		50.176,40 €		70.176,40 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 2. Halbjahr
					Hinweis: Rücklagenkontrakt ab 2020 max. 20.000 €
31.12.2023					Übertrag Budgetergebnis 2023
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2023
	20.000,00 €	50.176,40 €		70.176,40 €	gegenwärtiger Stand:

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
PR

Verantwortliche/r:
Personalrat

Vorlagennummer:
PR/013/2024

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 16 PR

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2023 Amtes 16 PR i.H.v. 12.706,70 EUR und dem Ausgleich des Verlustes durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes von i.H.v. 12.706,70 EUR wird zugestimmt.

Des Weiteren wird der einvernehmlichen Rückgabe eines Teilbetrages von i.H.v. 7.103,54 EUR aus der Budgetrücklage zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 5.000,00 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen, ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Der Übertrag des negativen Gesamtbudgetergebnisses zu 100 % als Verlust in das nächste Haushaltsjahr soll dem Fachamt einen Anreiz zu verstärkter Wirtschaftlichkeit bieten

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 16 PR beträgt	-12.706,70
	(2022: -11.914,47 EUR, 2021: -3.085,10 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

Entnahme aus der Budgetrücklage

Anlagen: 1. Budgetabrechnung 2023 des Amtes 16 PR
2. Sonderrücklage Budgetergebnisse

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

16 PR Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2023				
Erträge 200,00		Aufwendungen -7.400,00	-7.200,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH) Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
	0,00	0,00		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
16 PR Budgetabrechnung 2023				
200,00		-7.400,00	-7.200,00	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperren Reste)
0,00		-19.906,70	-19.906,70	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
-200,00				Mehrerträge (+) / Mindererträge (-) Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		-12.506,70	-12.706,70	Ergebnis Sachmittelbudget Bereinigungen Sachmittelbudget:
			-12.706,70	Bereinigtes Ergebnis
Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)				
				abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
				abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
		12.706,70		plus nachgeholte Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes aufgrund Verwendungsbeschluss des HFPA v. 21.06.2023 (PR/011/2023)
		0,00		Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat
Rücklagenkontrakt		Aus der Budgetrücklage des Amtes 16/PR wird ein Betrag von 7.103,54 Euro entnommen, so dass noch ein Betrag von 5.000 Euro in der Rücklage verbleibt.		

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Stand:30.04.2024

PR / 160

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2023	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2023:
01.01.2023	14.659,54 €			14.659,54 €	Stand der Rücklage am 01.01.2023
02.08.2023		10.150,70 €		24.810,24 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Halbjahr (Höchstbetrag erreicht)
					<u>Hinweis: Rücklagenkontrakt ab Abrechnung 2023 max. 5.000 €</u>
31.12.2023					Übertrag Budgetergebnis 2023
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2023
	14.659,54 €	10.150,70 €		24.810,24 €	gegenwärtiger Stand:

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/37

Verantwortliche/r:
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Vorlagennummer:
37/046/2024

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

-

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 37 i.H.v. 91.940,79 Euro und der einvernehmlichen Rückgabe des errechneten Übertrags von 27.582,24 Euro sowie eines Teilbetrages von 36.898,20 Euro aus der Budgetrücklage wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 70.000,00 Euro besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, die Budgetrücklage für sinnvolle Aufgaben verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 37 beträgt	91.940,79
	(2022: 72.815,13, 2021: -67.066,80 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	14.348,37
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	14.348,37
	In den Investitionshaushalt 2023 wurden übertragen	0,00
	(2022: 0,00 EUR, 2021: 0,00 EUR)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Mehr – nach Bayerischem Feuerwehrgesetz – verrechnungsfähige Einsätze; Durchführung eines bayernweiten Gruppenführerlehrgangs.	

2.2	Das Arbeitsprogramm 2023 konnte wie geplant erfüllt werden:		
2.3	Nach der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei errechnet sich ein Übertrag von 27.582,24 Euro. Der Übertrag wird einvernehmlich an den Haushalt zurückgegeben.		
2.4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 37 im Jahr 2023		
	Stand am 01.01.2023		70.000,00
	Entnahmen 2023 aufgrund Fachausschussbeschluss vom 21.06.2023		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für Anschaffung von technischem Gerät und Ausstattungsgegenständen, Beschaffung und Reparatur Fahrzeugtechnik	47.723,10	64.315,99
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		-64.315,99
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023		
	Gutschrift 1. Halbjahr		101.214,19
	Gutschrift 2. Halbjahr		0,00
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+101.214,19
=	gegenwärtiger Rücklagenstand		106.898,20
./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage		-36.898,20
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag		70.000,00
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:		
	2.3.1	Einrichtung von Impfstellen (zweckgebundene Mittel des Freistaates Bayern).	7.276,90
	2.3.2	Notwendige Aufwendungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte	5.000,00
	2.3.3	Anschaffung von Dienst-/Schutzbekleidung und Schutzausrüstung; Beschaffung und Reparatur von Fahrzeugtechnik, technischem Gerät, Gerätschaften für die Küche und Sportgeräten sowie Betriebsstoffen.	39.723,10
	2.3.4	Material für Bau-/Umbaumaßnahmen; Ausstattungsgegenstände (Schränke, Spinde, Tische und Stühle, Küche, Regale, Rollwagen etc.)	10.000,00
	2.3.5	Umsetzung eines Hydranten im Bereich eines Gerätehauses	8.000,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenentnahme i.H.v. 36.898,20 Euro.
(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2023)

Anlagen: Amt 37 – Budgetabrechnung 2023

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 37 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2023				
Erträge Aufwendungen 413.800,00 -591.900,00		-178.100,00 beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH) Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre) MNB Nr. 40: Ausschüttung Prämie Energiesparmodell Amt 37 (MUmb. f. SK 525513 v. SK 521112 / Amt 24) MNB Nr. 253: Personalkostenbudgetierung Abrechnung 2. Halbjahr (MUmb. f. SK 501301 / PKB v. SK 526111) Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)		
	-4.161,59 14.348,37			
0,00	10.186,78			
Amt 37 Budgetabrechnung 2023				
413.800,00	-581.713,22	-167.913,22	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperren Reste)	
564.669,82	-640.642,25	-75.972,43	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis	
150.869,82			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)	
	-58.929,03		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)	
		91.940,79	Ergebnis Sachmittelbudget	
			Bereinigungen Sachmittelbudget:	
		91.940,79	Bereinigtes Ergebnis	
			Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)	
		-64.358,55	abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)	
Kontrakt berücksichtigt		-27.582,24	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)	
			plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)	
		0,00	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat	
Rücklagenkontrakt			Aus der Budgetrücklage des Amtes 37 wird ein Betrag von 36.898,20 Euro entnommen, so dass noch ein Betrag von 70.000 Euro in der Rücklage verbleibt.	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/063/2024

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 der Stadtkämmerei, der Wirtschaftsförderung und des Beteiligungsmanagements

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

--

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 20 i. H. v. 191.857,76 € und der einvernehmlichen Rückgabe des errechneten Übertrags von 57.557,33 € sowie eines Teilbetrages von 28.262,01 € aus der Budgetrücklage wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 50.000 € besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweis:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Begrenzung der Budgetrücklage auf den Betrag von 50.000 € soll zu einer zeitnahen, sparsamen und bedarfsgerechten Verwendung der Rücklagenmittel beitragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in €
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 20 beträgt (2022: 33.449,53 EUR, 2021: -30.544,83 EUR)	191.857,76
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023 haben betragen für das 1. und für das 2. Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2023 wurden übertragen (2022: 10.151,71 € zu Amt 66 für mobile Sitzgelegenheiten am Neustädter Kirchenplatz, 2021: 0,00 €)	0,00
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis von 191.858 € ist auf Mehrerträge von 60.175 € und Minderaufwendungen von 131.683 € zurückzuführen. Bei den Mehrerträgen handelt es sich im Wesentlichen um außerplanmäßige Erträge aus Finanzhilfen des Freistaates Bayern zur Förderung städtebau-	

	licher Erneuerungsmaßnahmen im Kontext der Wirtschaftsförderung (60.368 €). Bei den Minderaufwendungen stehen den Einsparungen von 131.683 € im Bereich der Geschäftsaufwendungen insbesondere für Beratungsleistungen und Bank- und Postscheckgebühren außerplanmäßige Aufwendungen für Schuldendiensthilfen in Form eines Zinsverzichts von 46.102 € gegenüber.	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2023 konnte mit folgenden Änderungen erfüllt werden: Abteilung 201 - Haushaltswesen - Das ämterweise Ausrollen der Risiko-Kontroll-Matrix durch das TCMS wird sich auf 2024 verschieben. - Die für die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung vorgesehenen Personalressourcen müssen seit dem 3. Quartal 2023 Personalausfälle im Sachgebiet Haushalt kompensieren, sodass entsprechende Verzögerungen eintreten. - Die Implementierung einer kontinuierlichen Inventur verschiebt sich analog zur Stellenneuschaffung auf das Jahr 2024. Abteilung 202 - Gemeindesteuern - Die Änderung der Gewerbesteuerzinsbescheide ist weit fortgeschritten, aber noch nicht abgeschlossen. - Für die Erhebung der neuen Grundsteuer ab 2025 laufen die Vorbereitungen. - Die Bescheide zur Erhebung der Straßenreinigungsgebühren 2023 sind erledigt. - Der Datenträgeraustausch mit dem Finanzamt wird praktiziert. - Überprüfung der Baustellen erfolgt laufend. Abteilung 203 - Stadtkasse - Bei der weiteren Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows, der Umsetzung des Adressmoduls, dem Projektauftrag für den elektronischen Zahlungsverkehr (vor Ort und online) und der weiteren Einführung und Priorisierung des digitalen Bezahlers handelt es sich um fortlaufende Aufgaben. Diese sind in der Umsetzung und daher noch nicht abgeschlossen. - Der Tausch des Adressmoduls, der weitere Ausbau der zentralen Geschäftsbuchhaltung und die Schaffung von Anreizen für das bargeldlose Bezahlen sind ebenfalls fortlaufende Aufgaben. 20 SV - Systemverwaltung (Stabsstelle bei Amt 20) - Die Zentrale Adressverwaltung wurde wegen der Abordnung der Projektleitung nach 2024 verschoben. - Der e-Rechnungsworkflow ist seit der 15. Kalenderwoche 2024 zu 100 % ausgerollt. - Das Supportsystem wurde von Amt 17 nicht beschafft. Die Schnittstelle zu OKJUS wird derzeit nicht weiterverfolgt. II/WA - Wirtschaftsförderung und Arbeit (Stabsstelle bei Referat II) Die Arbeitsschwerpunkte in 2023 sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen wurden vollständig umgesetzt, insbesondere die erfolgreiche Realisierung der Unternehmensbefragung im zweiten Halbjahr (hohe Teilnehmerquote und positive Resonanz). BTM - Beteiligungsmanagement (Stabsstelle bei Referat II) - Die Ausarbeitung von einheitlichen Standards für die Beteiligungssteuerung ist längerfristig in Bearbeitung. Zurzeit wird die Neufassung der IGZ-Satzung mit der Geschäftsführung abgestimmt. - Relaunch des Beteiligungsberichtes auf der Grundlage des neuen Corporate Designs ist in Bearbeitung. Die Veröffentlichung ist für das 1. Halbjahr 2024 geplant.	
2.3	Nach der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei errechnet sich ein Übertrag von 57.557,33 €. Der Übertrag wird einvernehmlich an den Haushalt zurückgegeben.	
2.4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 20 im Jahr 2023	
	Stand am 01.01.2023	30.000,00

Entnahmen 2023 aufgrund Fachausschussbeschluss vom 21.06.2023			
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für Fortbildung, Reisekosten, Abgeltung von Überstunden, Leistungsprämien	-5.000	0
	für Wissensmanagement/Wissenssicherung	-5.000	0
	für Ausstattung Sozialräume	-10.000	10.000
	für Maßnahmen der Wirtschaftsförderung	-10.000	0
tatsächliche Entnahmen gesamt:			-10.000,00
zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023			
Gutschrift 1. Halbjahr (Höchstbetrag erreicht)		58.262,01	
Gutschrift 2. Halbjahr		0	
Gutschriften Personalabrechnung gesamt:			+58.262,01
=	gegenwärtiger Rücklagenstand	78.262,01	
./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage	-28.262,01	
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag	50.000,00	
Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:			
2.4.1	für Fortbildung, Reisekosten, Abgeltung von Überstunden, Leistungsprämien		5.000,00
2.4.2	für Dienstleistungen zur Optimierung der Finanzsoftware		15.000,00
2.4.3	für die Verbesserung des innerstädtischen Parkleitsystems & Marketing		30.000,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenentnahme i. H. v. 28.262,01 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2023)

Anlagen: Anlage 1 - Budgetabrechnung 2023 für Amt 20

Anlage 2 - Sonderrücklage Budgetergebnis Amt 20 – HHJahr 2023

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 20 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2023			
Erträge	Aufwendungen		
131.600,00	-594.700,00	-463.100,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
			Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
	-9.000,00		Übertrag HH-Ermächtigung IIWA Unternehmensbefragung (SK 543192, KSt 208190, KTr 57110010)
	-25.000,00		Übertrag HH-Ermächtigung IIWA Beratungsleistungen zum Glasfaserausbau (SK 543192, KSt 208190, KTr 57110010)
	-30.000,00		Übertrag HH-Ermächtigung IIWA Frequenzmessung in der Innenstadt (SK 543192, KSt 208190, KTr 57110010)
	-10.000,00		MNB Nr. 203: Rücklagenentnahme Ausstattung Sozialraum (MUMB f. SK 525521 aus der Budgetrücklage)
	9.000,00		Sperre nicht verbrauchter Mittel, Abrechnung Unternehmensbefragung (SK 543192, KSt 208190, KTr 57110010, vgl. Zeile 1356)
	24.183,66		Sperre nicht verbrauchter Mittel, Abrechnung Beratungsleistungen zum Glasfaserausbau (SK 543192, KSt 208190, KTr 57110010, vgl. Zeile 1357)
	7.390,00		Sperre nicht verbrauchter Mittel, Abrechnung Frequenzmessung in der Innenstadt (SK 543192, KSt 208190, KTr 57110010, vgl. Zeile 1358)
	10.000,00		Sperre wg. Übertrag HH-Ermächtigung Ausstattung Sozialraum (SK 525521, KSt 200090, KTr 11130010)
0,00	0,00		Übertrag aus Beiblatt
0,00	-23.426,34		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
Amt 20 Budgetabrechnung 2023			
131.600,00	-618.126,34	-486.526,34	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperren Reste)
191.774,61	-486.443,19	-294.668,58	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
60.174,61			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
	131.683,15		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		191.857,76	Ergebnis Sachmittelbudget
			Bereinigungen Sachmittelbudget:
		191.857,76	Bereinigtes Ergebnis
			Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)
		-134.300,43	abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
Kontrakt berücksichtigt		-57.557,33	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
			plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
		0,00	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat
Rücklagenkontrakt			Aus der Budgetrücklage des Amtes 20 wird ein Betrag von 28.262,01 Euro entnommen, so dass noch ein Betrag von 50.000 Euro in der Rücklage verbleibt.

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Stand:23.04.2024

Amt 20

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2023	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2023:
01.01.2023	30.000,00 €			30.000,00 €	Stand der Rücklage am 01.01.2023
02.08.2023		58.262,01 €			Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Halbjahr (Höchstbetrag erreicht)
31.12.2023			-10.000,00 €	78.262,01 €	MNB f. SK 525521 "Anschaffung, Herst. und Ersatzbesch. von GWG" aufgrund Verwendungsbeschluss HFPA v. 21.06.2023 (Ausstattung Sozialraum)
31.12.2023					Übertrag Budgetergebnis 2023
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2023
	30.000,00 €	58.262,01 €	-10.000,00 €	78.262,01 €	gegenwärtiger Stand:

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/091/2024

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Personal- und Organisationsamtes

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 11 i.H.v. 0 EUR und der Rückgabe eines Teilbetrages von 40.262,28 EUR aus der Budgetrücklage wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 100.000 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen, ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Gesamtbudgetergebnis des Personal- und Organisationsamtes hängt von vielen äußeren, bei der Budgetaufstellung nicht vorhersehbaren und auch nicht steuerbaren Einflüssen ab, insbesondere von Personalkostenerstattungen und Abfindungen im Rahmen von Personalwechseln sowie von Personalkostenzuschüssen, die bei Budgetaufstellung nicht feststehen. Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Bereinigung sowie die Deckelung der Budgetrücklage (siehe Budgetabrechnung) tragen diesen besonderen Rahmenbedingungen Rechnung, weil Überschüsse dadurch weitestgehend zurückgegeben werden. Verantwortungsvolles Wirtschaften wird durch die ggf. verbleibende Rücklage belohnt. Sie soll für Projekte und unvorhergesehene Zusatzaufwand zur Verfügung stehen, soweit das geplante Budget nicht ausreicht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 11 beträgt	0
	(2022: 31.255,21 EUR, 2021: 114.171,03 EUR)	

	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023 haben betragen		
	für das 1. Halbjahr	0	
	für das 2. Halbjahr	18.058,04	
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt		18.058,04
	In den Investitionshaushalt 2023 wurden übertragen		3.325
	(2022: 6.878,92 EUR, 2021: 34.380,21 EUR)		
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:		
	Das Gesamtbudgetergebnis des Personal- und Organisationsamtes hängt von vielen äußeren, bei der Budgetaufstellung nicht vorhersehbaren und auch nicht steuerbaren Einflüssen ab, insbesondere von Personalkostenerstattungen und Abfindungen im Rahmen von Personalwechseln sowie von Personalkostenzuschüssen, die bei Budgetaufstellung nicht feststehen.		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2023 konnte wie geplant/mit folgenden Änderungen erfüllt werden:		
	...		
2.3	Nach der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei errechnet sich ein Übertrag von 0 Euro. Der Übertrag wird einvernehmlich an den Haushalt zurückgegeben.		
2.4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 11 im Jahr 2023		
	Stand am 01.01.2023		76.358,63
	Entnahmen 2023 aufgrund Fachausschussbeschluss		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für		
	für		
	für		
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		0
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023		
	Gutschrift 1. Halbjahr	0	
	Gutschrift 2. Halbjahr	63.903,65	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+63.903,65
=	gegenwärtiger Rücklagenstand		140.262,28
./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage		-40.262,28
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag		100.000
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:		
2.4.1	Flurgestaltung		7.000
2.4.2	Loga3 extern vergebene Programmierungsarbeiten		30.000
2.4.3	Personalentwicklungsmaßnahmen (z. B. Führungswerkstatt)		43.000
2.4.4	Personalmarketingmaßnahmen		20.000

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenentnahme i.H.v. 40.262,28 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2023)

Anlagen: Amt 11 Budgetabrechnung 2023
Amt 11 Rücklage 2023

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/17

Verantwortliche/r:
Amt 17

Vorlagennummer:
17/037/2024

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 17

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	08.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 17 i. H. v. -8.163,17 EUR und der einvernehmlichen Rückgabe eines Teilbetrages von 621,59 EUR aus der Budgetrücklage wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 80.000,00 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgen im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Budgetrücklage wird 2024 für die Zwischenfinanzierung und den Eigenanteil des Förderprojektes „Smartes Sensornetzwerk (Baumschutzvorsorge) benötigt um die originäre Aufgabenerfüllung des Fachamtes zu gewährleisten und das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes zu unterstützen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

			in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 17 beträgt		-8.163,17
	(2022: 104.043,94 EUR, 2021: -40353,63 EUR)		
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023 haben betragen		
	für das 1.Halbjahr		
	für das 2.Halbjahr		
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt		0,00
	In den Investitionshaushalt 2023 wurden übertragen		
	(2022: 0,00 EUR, 2021: 0,00 EUR)		0,00
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:		
	Die noch ausstehenden Fördergelder für 2023 in Höhe von 51.979,00 Euro für das Förderprojekt „Smartes Sensornetzwerk“ (Baumschutzvorsorge)		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2023 konnte wie geplant erfüllt werden:		
2.3	Nach der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei errechnet sich ein Übertrag von 0,00 Euro. Aus der Budgetrücklage des Amtes wird ein Betrag von 621,59 Euro entnommen und einvernehmlich an den Haushalt zurückgegeben.		
2.4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 17 im Jahr 2023		
	Stand am 01.01.2023		68.927,36
	Entnahmen 2023 aufgrund Fachausschussbeschluss HFPa vom (21.06.2023)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	Für IP-Nr. 551.K900 Smartes Sensornetzwerk		8.350,00
	für		
	für		
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		-8.350,00
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023		
	Gutschrift 1. Halbjahr	28.207,40	
	Gutschrift 2. Halbjahr	0,00	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+28.207,40
=	gegenwärtiger Rücklagenstand		80.621,59
./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage		-621,59
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag		80.000,00
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:		
2.4.1	Eigenanteil und Auslage (Vorleistung) Kosten Smartes Sensornetzwerk 2023/2024 bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises Ende 2024/ Anfang 2025		79.500,00
2.4.2	Ausstattung Umsetzung „Neue Arbeitswelten“ zur Raumeinsparung		500,00
2.4.3			
2.4.4			

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenentnahme i.H.v. 621,59 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2023)

Anlagen: Budgetdokumentation 2023
Sonderrücklage Budgetergebnisse 2023

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsamt

Vorlagennummer:
30/086/2024

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 30

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 30 i.H.v. 0,00 EUR wird zugestimmt. Des Weiteren wird der einvernehmlichen Rückgabe eines Teilbetrages i.H.v. 24.051,29 EUR aus der Budgetrücklage zugestimmt.
Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes 30 verbleibenden Mittel von 30.000,00 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, dass noch 30.000,00 EUR in der Budgetrücklage gemäß Rücklagenkontrakt verbleiben können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 30 beträgt	0,00
	(2022: 86.425,09 EUR, 2021: 253.876,76 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00 EUR
	für das 2.Halbjahr	0,00 EUR
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2023 wurden übertragen	0,00
	(2022: 0,00 EUR, 2021: 0,00 EUR)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Die Mindererträge im Bereich der Ordnungswidrigkeiten wurden aufgrund der Zusage der Stadtkämmerei, falls der Ansatz bei den Ordnungswidrigkeiten nicht erreicht wird, durch diese ausgeglichen.	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2023 konnte wie geplant/mit folgenden Änderungen erfüllt werden:	

	Das Arbeitsprogramm konnte wie geplant erfüllt werden.			
2.3	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 30 im Jahr 2023			
	Stand am 01.01.2023			30.000,00
	Entnahmen 2023 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (21.06.2023)			
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme	
	Für die Organisation und Durchführung des Arbeitstreffens der Jurist*innen Bayerischer Großstädte	5.000,00	0,00	
	Für zusätzlich anfallende Geschäftsausgaben (z.B. für Fortbildungen, Fachliteratur, neue Module für Zugriff auf juristische Onlinedatenbanken, Wissensmanagement)	15.000,00	0,00	
	Für zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen für die Software und den weiteren Aufbau der Zentralen Vergabestelle	10.000,00	0,00	
	tatsächliche Entnahmen gesamt:			0,00
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023			
	Gutschrift 1. Halbjahr	24.051,29		
	Gutschrift 2. Halbjahr	0,00		
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:			+24.051,29
=	gegenwärtiger Rücklagenstand			54.051,29
./.	Rücklagenentnahme zur Vermeidung eines Verlustvortrages			-0,00
./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage			-24.051,29
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag			30.000,00
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:			
	2.3.1	Für zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen für die Zentrale Vergabestelle		5.000,00
	2.3.2	Für den Prozess zur Neuvergabe der Konzessionsverträge für Strom, Wasser, Gas und Wärme anfallende Kosten zur rechtskonformen Vergabe		25.000,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alter-

native Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenentnahme i.H.v. 24.051,29 EUR, so dass 30.000,00 EUR in der Budgetrücklage des Rechtsamtes verbleiben.

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2023)

Anlagen: Budgetabrechnung der Kämmerei
 Sonderrücklage Budgetergebnisse 2023

III. Abstimmung
 siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 30 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2023				
Erträge 195.800,00		Aufwendungen -79.400,00	116.400,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH) Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre) Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
0,00		0,00		
Amt 30 Budgetabrechnung 2023				
195.800,00		-79.400,00	116.400,00	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperren Reste)
178.960,33		-83.418,15	95.542,18	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
-16.839,67				Mehrerträge (+) / Mindererträge (-) Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
	-4.018,15		-20.857,82	Ergebnis Sachmittelbudget Bereinigungen Sachmittelbudget:
			20.857,82	Mindererträge Ordnungswidrigkeiten
			0,00	Bereinigtes Ergebnis
Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)				
				abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
				abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
				plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
			0,00	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat
Rücklagenkontrakt Aus der Budgetrücklage des Amtes 30 wird ein Betrag von 24.051,29 Euro entnommen, so dass noch ein Betrag von 30.000 Euro in der Rücklage verbleibt.				

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Stand:29.04.2024

Ö 17.7

Amt 30

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2023	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2023:
01.01.2023	30.000,00 €			30.000,00 €	Stand der Rücklage am 01.01.2023
02.08.2023		24.051,29 €		54.051,29 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Halbjahr (Höchstbetrag erreicht)
					Hinweis: Rücklagenkontrakt ab 2018 max. 30.000 €
31.12.2023					Übertrag Budgetergebnis 2023
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2023
	30.000,00 €	24.051,29 €		54.051,29 €	gegenwärtiger Stand:

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33

Verantwortliche/r:
Bürgeramt

Vorlagennummer:
33/043/2024

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 33

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 33 i.H.v. 255.175,41 EUR und der einvernehmlichen Rückgabe des errechneten Übertrags von 109.360,89 EUR (30%) sowie eines Teilbetrages von 96.021,83 EUR aus der Budgetrücklage wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 50.000,00 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, 30 % des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 33 beträgt	255.175,41
	(2022: 89.567,58 EUR; 2021: -192.938,67 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	00,00
	für das 2.Halbjahr	00,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insge- samt	00,00
	In den Investitionshaushalt 2023 wurden übertragen	00,00
	(2022: 0 EUR; 2021: 1.734,25 EUR)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Höhere Erträge im Ausländer- sowie Pass- und Ausweiswesen	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2023 konnte wie geplant erfüllt werden.	
2.3	Nach der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei errechnet sich ein Übertrag von 109.360,89 Euro. Der Übertrag wird einvernehmlich an den Haushalt zurückgegeben.	

2.4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 33 im Jahr 2023			
	Stand am 01.01.2023			50.000,00
	Entnahmen 2023 aufgrund Fachausschussbeschluss			
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme	
	für Umbaumaßnahmen im Erdgeschoss (Service Abt.331)	50.000,00	00,00	
	tatsächliche Entnahmen gesamt:			00,00
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023			
	Gutschrift 1. Halbjahr	51.057,78		
	Gutschrift 2. Halbjahr	44.964,05		
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:			96.021,83
	= gegenwärtiger Rücklagenstand			146.021,83
	./. freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage			- 96.021,83
	= in der Budgetrücklage verbleibender Betrag			50.000,00
2.5	Folgende Verwendung der künftigen Budgetergebnisrücklage ist geplant:			
	2.5.1	für Umbaumaßnahmen Erdgeschoss		50.000,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Übersicht Sonderrücklage Budgetergebnisse Amt 33
 Anlage 2: Budgetabrechnung 2023 für Amt 33

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/34

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
34/020/2024

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 34

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	08.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

--

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 34 i.H.v. 6.456,95 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 1.937,09 EUR wird zugestimmt.
Mit dem Vorschlag zur Verwendung des Budgetübertrages 2023 i.H.v. 1.937,09 EUR und der Mittel in der Budgetrücklage des Amtes von 17.686,49 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.
Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Übertrag erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, 30 % des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 34 beträgt	6.456,95
	(2022: -25.485,55 EUR, 2021: -4.375,95 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2023 wurden übertragen	0,00
	(2022: 0,00 EUR, 2021: 0,00 EUR)	

	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:		
	Mehrerträge in Höhe von 22.863,30 und Mehraufwendungen in Höhe von -16.406,35		
	Das Friedhofswesen wird gesondert abgerechnet.		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2023 konnte wie geplant erfüllt werden.		
2.3	Der vorgesehene Übertragungsvorschlag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.		
2.4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 34 im Jahr 2023		
	Stand am 01.01.2023		3.947,81
	Entnahmen 2023 aufgrund Fachausschussbeschluss vom 21.06.2023		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für Aus- und Fortbildung, Anschaffungen von geringwertigen Gütern, Repräsentationskosten für Arbeitskreise u.a.	3.947,81	0,00
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		0,00
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023		
	Gutschrift 1. Halbjahr	13.738,68	
	Gutschrift 2. Halbjahr	0,00	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+13.738,68
	= gegenwärtiger Rücklagenstand		17.686,49
2.5	Folgende Verwendung der künftigen Budgetergebnisrücklage ist geplant:		
	Gegenwärtiger Rücklagenstand	17.686,49	
	zuzüglich Budgetübertrag 2023	1.937,09	
	= künftiger Rücklagenstand		19.623,58
	Geplante Verwendung:		
	2.5.1	Deckung der gehobenen Aus- und Fortbildungskosten, insbesondere für 2-wöchige Grundseminare von Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Pflichtseminare	10.600,00
	2.5.2	Anschaffungen im Rahmen der Regelung für geringwertige Güter für Repräsentationsaufgaben u.a.	2.523,58
	2.5.3	Überplanmäßige Personalaufwendungen im Bereich Personenstands-/Bestattungswesen, z.B. bezahlte Praktika	4.000,00
	2.5.4	Weiteres E-Bike für Dienstfahrten Friedhof und Standesamt	2.500,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

[Budgetrücklagenzuführung](#) i.H.v. 1.937,09 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2023)

Anlagen: Budgetabrechnung 2023

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 34 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2023				
Erträge Aufwendungen				
287.000,00	-122.000,00	165.000,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)	
			Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)	
0,00	0,00		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)	
Amt 34 Budgetabrechnung 2023				
287.000,00	-122.000,00	165.000,00	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperren Reste)	
309.863,30	-138.406,35	171.456,95	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis	
22.863,30			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)	
	-16.406,35		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)	
		6.456,95	Ergebnis Sachmittelbudget	
			Bereinigungen Sachmittelbudget:	
		6.456,95	Bereinigtes Ergebnis	
Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)				
		-4.519,86	abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)	
			abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)	
			plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)	
		1.937,09	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat	

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Stand:29.04.2024

Amt 34

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2023	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2023:
01.01.2023	3.947,81 €			3.947,81 €	Stand der Rücklage am 01.01.2023
02.08.2023		13.738,68 €		17.686,49 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Halbjahr (Höchstbetrag erreicht)
31.12.2023					Übertrag Budgetergebnis 2023
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2023
	3.947,81 €	13.738,68 €		17.686,49 €	gegenwärtiger Stand: